

Magdeburg 08 07 2022

Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen

IMPRESSUM

Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen

Herausgeber

Wissenschaftsrat
Scheidtweilerstraße 4
50933 Köln
www.wissenschaftsrat.de
post@wissenschaftsrat.de

Drucksachenummer: 9837-22

DOI: <https://doi.org/10.57674/bh4z-k018>

Lizenzhinweis: Diese Publikation wird unter der Lizenz Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>.



Veröffentlicht

Köln, Juli 2022

INHALT

Vorbemerkung	5
A. Auftrag, Ziele und Rahmenbedingungen	7
A.I Auftrag des Wissenschaftsrats	7
A.II Aufgaben und Zusammensetzung des Akkreditierungsausschusses	9
A.III Ziele der Institutionellen Akkreditierung	9
A.IV Formen der Institutionellen Akkreditierung	11
IV.1 Institutionelle Erstakkreditierung	11
IV.2 Institutionelle Reakkreditierung	12
IV.3 Institutionelle Akkreditierung – Promotionsrecht und Habilitationsrecht	12
IV.4 Einzelverfahren Promotionsrecht	13
A.V Verhältnis zur staatlichen Anerkennung	14
A.VI Verhältnis zur Studienakkreditierung	14
A.VII Kosten der Akkreditierung	15
B. Verfahren der Institutionellen Akkreditierung	17
B.I Verfahrensgrundsätze	17
B.II Verfahrensablauf	19
II.1 Verfahrensvorbereitung	19
II.2 Verfahrensdurchführung	20
II.3 Aussetzung und Einstellung von Verfahren	23
B.III Verfahrensergebnisse	23
III.1 Akkreditierungsentscheidung	23
III.2 Nachverfolgung der Empfehlungen	24
B.IV Kriterien der Institutionellen Akkreditierung	24
IV.1 Prüfbereich 1: Governance, Organisation und Qualitätsmanagement	25
IV.2 Prüfbereich 2: Personal	28
IV.3 Prüfbereich 3: Studium und Lehre	31
IV.4 Prüfbereich 4: Forschung, Kunstausübung und gestalterische Entwicklung	32
IV.5 Prüfbereich 5: Räumliche und sächliche Ausstattung	34
IV.6 Prüfbereich 6: Wirtschaftlichkeit und strategische Planung	35
B.V Ergänzende Kriterien für Promotionsrechtsverfahren	35
C. Anhang	39
C.I Übersicht Verfahrensablauf	40
C.II Hinweise zur Erstellung der Antragsunterlagen	41

C.III	Fragen und Anleitungen zur Erstellung des Selbstberichts	43
III.1	Institutionelle Akkreditierung	43
III.2	Institutionelle Akkreditierung – Promotionsrecht und Habilitationsrecht	52
III.3	Einzelverfahren Promotionsrecht	53
C.IV	Anlagen zum Selbstbericht	54
IV.1	Institutionelle Akkreditierung	54
IV.2	Promotionsrechtsverfahren und Habilitationsrechtsverfahren	55
IV.3	Anlagen Einzelverfahren Promotionsrecht	56
C.V	Basisdaten	57
	Mitwirkende	89

Vorbemerkung

Der Wissenschaftsrat hat auf der Grundlage seiner „Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen“ |¹ einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, der sich im Januar 2001 konstituiert und einen Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung erarbeitet hat. Der Wissenschaftsrat hat diesen Leitfaden im Juli 2004 verabschiedet und im Januar 2006 geringfügig geändert. |² Aufgrund seiner „Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland“, |³ der „Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen“, |⁴ des „Positionspapiers zur Ausgestaltung des Prüfbereichs Finanzierung im Rahmen der institutionellen Akkreditierung des Wissenschaftsrats“ |⁵ sowie unter Berücksichtigung seiner Spruchpraxis hat der Wissenschaftsrat im Mai 2010 eine grundlegend überarbeitete Fassung des Leitfadens vorgelegt und diese im April 2014 geringfügig angepasst. |⁶

Im Jahr 2015 hat der Wissenschaftsrat den Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung erneut grundlegend überarbeitet, |⁷ um dem Änderungsbedarf zu entsprechen, der sich insbesondere aus der im Mai 2012 vom Wissenschaftsrat verabschiedeten Stellungnahme „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der

|¹ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, in: ders.: Empfehlungen und Stellungnahmen 2000, Bd. 1, Köln 2001, S. 201-228. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4419-00.html>.

|² Wissenschaftsrat: Leitfaden der institutionellen Akkreditierung, in: ders.: Empfehlungen und Stellungnahmen 2004, Bd. II, Köln 2005, S. 421-462; ders.: Leitfaden der institutionellen Akkreditierung (Drs. 7078-06), Berlin Januar 2006.

|³ Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat (Drs. 8925-09), Berlin Januar 2009. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/8925-09.html>.

|⁴ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen (Drs. 9279-09), Berlin Juli 2009. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/9279-09.html>.

|⁵ Wissenschaftsrat: Positionspapier zur Ausgestaltung des Prüfbereichs Finanzierung im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung des Wissenschaftsrates (Drs. 9901-10), Potsdam Mai 2010. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/9901-10.html>.

|⁶ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 9886-10), Potsdam Mai 2010; ders.: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 3857-14), Darmstadt April 2014.

|⁷ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 4395-15), Berlin Januar 2015.

6 Institutionellen Akkreditierung“ ergab. |⁸ Ausgehend von dieser ersten umfassenden Bestandsaufnahme des nichtstaatlichen Hochschulsektors in Deutschland und unter Berücksichtigung seiner langjährigen Spruchpraxis im Bereich der Institutionellen Akkreditierung |⁹ hat der Wissenschaftsrat Kriterien der Hochschulformigkeit entwickelt. Aus diesen ergaben sich signifikante Anpassungen der Prüfkriterien in sämtlichen Prüfbereichen. Zudem wurden die Spezifika künstlerisch-gestalterischer Hochschulen sowie bekenntnisgebundener Einrichtungen |¹⁰ im nichtstaatlichen Hochschulsektor berücksichtigt.

Mit dem Ziel, die länderübergreifende Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen rechtssicher zu gestalten, hat die Kultusministerkonferenz im Februar 2020 einen Musterparagrafen für landesrechtliche Regelungen der Institutionellen Akkreditierung beschlossen. |¹¹ Vor diesem Hintergrund wurde erneut eine Überarbeitung des Leitfadens der Institutionellen Akkreditierung erforderlich. Dabei wurden sowohl der Verfahrensablauf der Institutionellen Akkreditierung als auch die Kriterien des Wissenschaftsrats im Hinblick auf die Anforderungen des Musterparagrafen überarbeitet.

Eine Arbeitsgruppe des Akkreditierungsausschusses hat den vorliegenden Leitfaden vorbereitet und in diesem Rahmen Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Länder, privater |¹² und kirchlicher Hochschulen sowie des Akkreditierungsrats angehört. Der Akkreditierungsausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2022 abschließend über die Vorlage der Arbeitsgruppe beraten.

An der Überarbeitung des Leitfadens haben auch Sachverständige mitgewirkt, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrats sind. Ihnen ist der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet. Der Wissenschaftsrat hat den vorliegenden Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen am 8. Juli 2022 in Magdeburg verabschiedet. Anträge nach dem bisherigen Leitfaden |¹³ sind letztmalig zum 1. Dezember 2022 möglich.

|⁸ Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, Köln 2012. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2264-12.html>.

|⁹ Bis zum 1. Mai 2022 hat der Wissenschaftsrat 236 Stellungnahmen zur Institutionellen Akkreditierung und Reakkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen verabschiedet.

|¹⁰ Vgl. Wissenschaftsrat: Kriterien der Hochschulformigkeit bekenntnisgebundener Einrichtungen im nichtstaatlichen Sektor (Drs. 3644-14), Berlin Januar 2014. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3644-14.html>.

|¹¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.02.2020, „Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen – Musterparagraf“.

|¹² Darunter Studierende, Professorinnen und Professoren, Leitungen und Betreiber privater Hochschulen sowie der Verband Privater Hochschulen e.V.

|¹³ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (2015), a. a. O.

A. Auftrag, Ziele und Rahmenbedingungen

A.1 AUFTRAG DES WISSENSCHAFTSRATS

Auf der Grundlage seiner im Januar 2000 verabschiedeten „Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen“ |¹⁴ führt der Wissenschaftsrat im Auftrag der Länder Verfahren zur Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch. Nichtstaatliche Hochschulen sind staatlich anerkannte Hochschuleinrichtungen, die sich nicht in der Trägerschaft eines Landes befinden. Hierzu gehören – unabhängig von ihrer Finanzierungsgrundlage – vor allem private und kirchliche Hochschulen, aber auch Hochschulen in Trägerschaft der öffentlichen Hand, die nicht zugleich Hochschulen eines Landes sind. |¹⁵

Darüber hinaus führt der Wissenschaftsrat Konzeptprüfungen durch, die Vorhaben zur Gründung nichtstaatlicher Hochschulen zum Gegenstand haben und der staatlichen Anerkennung als Hochschule vorausgehen sollen. |¹⁶ Aufgrund des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005 |¹⁷ und seiner 2009 verabschiedeten „Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen“ |¹⁸ kann der Wissenschaftsrat im Zuge der Institutionellen Akkreditierung oder im Rahmen eines gesonderten Verfahrens

| ¹⁴ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O.

| ¹⁵ Vgl. als Beispiele nichtstaatlicher Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit – Staatlich anerkannte Fachhochschule für Arbeitsmarktmanagement (Mannheim) i. Gr., in: ders.: Empfehlungen und Stellungnahmen 2007, Köln 2008, Bd. III, S. 341-415. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/7706-07.html>; ders.: Stellungnahme zur Reakkreditierung der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Mannheim (Drs. 5924-17), Berlin Januar 2017. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5924-17.html>; sowie ders.: Stellungnahme zur Akkreditierung der Deutschen Hochschule der Polizei, Münster (Drs. 2843-13), Berlin Januar 2013. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2843-13.html>.

| ¹⁶ Wissenschaftsrat: Leitfaden der Konzeptprüfung nichtstaatlicher Hochschulen in Gründung (Drs. 9835-22), Magdeburg Juli 2022.

| ¹⁷ Niederschrift der 183. Amtschefkonferenz, Nürnberg 22. September 2005, S. 19. Die Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen sollte demnach an deren „institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat als Universität oder gleichgestellte Hochschule“ geknüpft werden.

| ¹⁸ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen, a. a. O., S. 17 ff.

8 die Verleihung oder die Verlängerung des Promotionsrechts empfehlen, sofern die betreffende Hochschule seinen hierfür geltenden Anforderungen entspricht.

Die rechtliche Basis des Wissenschaftsrats zur Begutachtung nichtstaatlicher Hochschulen im Auftrag der Länder sind die Landeshochschulgesetze. Mit der Umsetzung des Musterparagrafen der Kultusministerkonferenz (Beschluss vom 13. Februar 2020) |¹⁹ in den Landeshochschulgesetzen werden die bisherigen Verfahrensgrundlagen ergänzt und die Verfahren auf eine weitgehend einheitliche Rechtsgrundlage gestellt.

Anders als im System der Studienakkreditierung in Zuständigkeit des Akkreditierungsrats (vgl. Abschnitt A.VI) wurde für die Institutionelle Akkreditierung und die Konzeptprüfung kein Staatsvertrag zwischen den Ländern abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist auch künftig mit in Teilen unterschiedlichen landesgesetzlichen Vorgaben zu rechnen. Daher dienen sowohl die Konzeptprüfung als auch die Institutionelle Akkreditierung weiterhin als Verfahren der länderübergreifenden Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen. |²⁰

Der Wissenschaftsrat hat die im Musterparagrafen festgelegten Mindestanforderungen für die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen in diesem Leitfaden gemäß der Eigenrationalität der Wissenschaft und der Künste in seinen Kriterien operationalisiert, um einen länderübergreifend einheitlichen Qualitätsmaßstab zu gewährleisten. Konzeptprüfung und Institutionelle Akkreditierung sichern die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit einer Hochschule und dienen dem Schutz der Studierenden sowie privater und öffentlicher Institutionen als künftigen Arbeitgeberinnen der Absolventinnen und Absolventen. Sie dienen den Ländern als Gutachten zur Erweiterung ihrer Entscheidungsgrundlage in ihrer staatlichen Anerkennungspraxis.

Durch die Veröffentlichung seiner Akkreditierungsentscheidungen trägt der Wissenschaftsrat zur Transparenz und Vergleichbarkeit tertiärer Bildungsangebote bei. Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung wird zudem die Leistung des nichtstaatlichen Hochschulsektors als „Treiber der Differenzierung“ |²¹ und als Beitrag zur Entstehung innovativer Hochschulformate |²²

|¹⁹ Mit dem Ziel, die länderübergreifende Qualitätssicherung nichtstaatlicher Hochschulen rechtssicher zu gestalten, hat die Kultusministerkonferenz am 13. Februar 2020 den Musterparagrafen für die Institutionelle Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen zur Übernahme in die Landeshochschulgesetze verabschiedet. Die KMK hat dem Wissenschaftsrat den Musterparagrafen im März 2020 übermittelt. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Leitfadens hatten folgende Länder die Anforderungen des Musterparagrafen – teils mit Anpassungen – in ihre Hochschulgesetze übernommen: Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein.

|²⁰ Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 70 ff.

|²¹ Vgl. ebd., S. 122.

|²² Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, Köln 2010, S. 69-71. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10387-10.html>.

anerkannt und hochschulpolitisch eingeordnet. Darüber hinaus betrachtet es der Wissenschaftsrat als seine Aufgabe, den Ländern Anregungen zur Weiterentwicklung der staatlichen Anerkennungspraxis zu geben.

A.II AUFGABEN UND ZUSAMMENSETZUNG DES AKKREDITIERUNGS- AUSSCHUSSES

Zur Erfüllung seines vorstehend beschriebenen Auftrags hat der Wissenschaftsrat einen Akkreditierungsausschuss eingesetzt, |²³ der sich im Januar 2001 konstituiert hat. Die zentrale Aufgabe des Ausschusses besteht darin, Verfahren der Konzeptprüfung und der Institutionellen Akkreditierung durchzuführen sowie Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts an nichtstaatliche Hochschulen zu erarbeiten. Ihm obliegt es ferner, dem Wissenschaftsrat Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Leitfäden der Konzeptprüfung sowie der Institutionellen Akkreditierung zu unterbreiten. Erforderliche Anpassungen der für die Durchführung der Verfahren maßgeblichen Dokumente |²⁴ nimmt der Akkreditierungsausschuss im Auftrag des Wissenschaftsrats in eigener Zuständigkeit vor. Darüber hinaus befasst sich der Ausschuss mit übergreifenden Gesichtspunkten, die sich aus der Durchführung der ihm obliegenden Verfahren ergeben. Hierzu zählen insbesondere hochschul- und wissenschaftspolitisch für das gesamte Hochschulsystem relevante Neuerungen im nichtstaatlichen Sektor sowie das Verhältnis zwischen Institutioneller Akkreditierung und den Qualitätssicherungsverfahren des Akkreditierungsrats.

Neben Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundes gehören dem Akkreditierungsausschuss Professorinnen und Professoren unterschiedlicher Fachrichtungen und Hochschultypen aus dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Hochschulsektor, darunter Mitglieder der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats, sowie weitere mit dem deutschen Hochschulwesen vertraute Sachverständige an. Ein Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission des Wissenschaftsrats sitzt dem Akkreditierungsausschuss vor.

A.III ZIELE DER INSTITUTIONELLEN AKKREDITIERUNG

In Verfahren der Institutionellen Erstakkreditierung bzw. Reakkreditierung ist die Frage zu beantworten, ob es sich bei der zu prüfenden Einrichtung um eine Hochschule handelt, an der die Leistungen in Lehre und Forschung bzw. Kunst-

| ²³ Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Akkreditierung privater Hochschulen, a. a. O.

| ²⁴ Vgl. Anhang C dieses Leitfadens.

ausübung oder gestalterischer Entwicklung |²⁵ anerkannten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Maßstäben genügen. Dies setzt voraus, dass die Einrichtung folgende, für die Hochschulformigkeit konstitutive Merkmale aufweist:

- _ Lehre, Forschung und Kunstaübung finden unter den Bedingungen der Freiheit der Wissenschaft und der Kunst statt.
- _ Die Einrichtung ist nach dem Prinzip der akademischen Selbstverwaltung organisiert und ihr akademischer Betrieb liegt in der Verantwortung der hochschulischen Organe und Gremien.
- _ Der Gruppe der Professorinnen und Professoren steht das Recht auf Selbstergänzung zu. Die Berufungsverfahren genügen wissenschaftlichen Standards.
- _ Die Einrichtung verfügt über einen stabilen akademischen Kern hauptberuflich beschäftigter Professorinnen und Professoren, |²⁶ der sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht ihrem institutionellen Anspruch genügt.
- _ Sie hält ein qualitätsgesichertes Studienangebot dauerhaft vor, das in der Regel mindestens zwei Studiengänge |²⁷ umfasst und den Studierenden Wahlmöglichkeiten bietet. Die Lehre ist forschungs- bzw. kunstbasiert.
- _ Die Forschung ist an der Einrichtung systematisch verankert. Die strukturellen Rahmenbedingungen sind wissenschaftsadäquat und die Forschungsleistungen entsprechen wissenschaftlichen Maßstäben. Für Hochschulen mit künstlerischen oder gestalterischen Studienangeboten gilt die Kunstaübung bzw. gestalterische Entwicklung als Pendant zur Forschung.
- _ Die Einrichtung fördert den intellektuellen und wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Austausch zwischen den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie zwischen Lehrenden und Lernenden.

|²⁵ Im Folgenden wird der Werkbereich von Hochschulen mit künstlerischen und musikalischen Studienangeboten, also die Kunst- und Musikaübung, als „Kunstaübung“ zusammengefasst. Unter dem Begriff der „gestalterischen Entwicklung“ werden Entwicklungsvorhaben etwa im Bereich Design verstanden.

|²⁶ Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass ein „akademischer Kern“ aus hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die als Träger zentraler Funktionen in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung nicht durch andere Personalkategorien zu ersetzen sind, zu den Grundvoraussetzungen für die Hochschulformigkeit einer Einrichtung zählt (vgl. ausführlich hierzu Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125 ff.). Die Einstellungsvoraussetzungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren werden durch die landesgesetzlichen Vorgaben und den institutionellen Anspruch der Hochschule bestimmt.

|²⁷ Grundsätzlich können auch Einrichtungen, die ausschließlich Studienangebote im ersten Bologna-Zyklus vorsehen, als hochschulformig qualifiziert werden: „Der Wissenschaftsrat betont die Legitimität eines Hochschulprofils, das ausschließlich das Angebot von Bachelorprogrammen und eine entsprechend geringere Forschungsorientierung vorsieht. Bei solchen Einrichtungen handelt es sich um vollgültige Hochschulen, für die als späterer Entwicklungsschritt nicht zwingend eine Ausdehnung in den Masterbereich erwartet werden muss“ (ebd., S. 117).

- _ Die Einrichtung stellt sicher, auch durch Kooperationen, dass sie in ein wissenschaftliches bzw. künstlerisches sowie gesellschaftliches Umfeld eingebettet ist und an den wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Diskursen partizipiert.
- _ Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gewährleisten das Hochschulniveau in allen Leistungsbereichen.

Der Wissenschaftsrat prüft im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung, ob eine Einrichtung die konstitutiven Merkmale der Hochschulformigkeit aufweist. Er berichtet den Ländern etwaige Mängel und empfiehlt Maßnahmen zur Sicherstellung der Hochschulformigkeit. Des Weiteren richtet er Empfehlungen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung an die Hochschulen.

A.IV FORMEN DER INSTITUTIONELLEN AKKREDITIERUNG

Der Wissenschaftsrat hält eine im Regelfall zumindest dreimalig |²⁸ von ihm durchgeführte institutionelle Begutachtung nichtstaatlicher Hochschulen für sachgerecht. Am Anfang steht die Konzeptprüfung einer Hochschule in Gründung vor Erteilung der staatlichen Anerkennung. Nach Abschluss der Gründungsphase |²⁹ sollte die Institutionelle Erstakkreditierung beantragt werden. Die Institutionelle Reakkreditierung sollte spätestens mit Ablauf des Akkreditierungszeitraums der Institutionellen Erst- bzw. der vorangegangenen Reakkreditierung abgeschlossen sein. Für nichtstaatliche Hochschulen, die eine Empfehlung des Wissenschaftsrats zur Verleihung des Promotionsrechts oder des Habilitationsrechts anstreben, gelten besondere Regelungen (vgl. A.IV.3 und A.IV.4).

Aus Gründen der Qualitätssicherung und der Wahrung einheitlicher Standards erachtet es der Wissenschaftsrat als sinnvoll, dass auch langjährig bestehende nichtstaatliche Hochschulen mindestens einmal ein Verfahren der Institutionellen Akkreditierung erfolgreich durchlaufen.

IV.1 Institutionelle Erstakkreditierung

Die Frage, ob eine Institution über die für die Hochschulformigkeit konstitutiven Merkmale verfügt, ist aus Sicht des Wissenschaftsrats erst nach einigen Jahren ununterbrochenen Betriebs verlässlich zu beantworten. Der Wissenschaftsrat empfiehlt daher, die Institutionelle Erstakkreditierung von neu gegründeten

|²⁸ Hat die Hochschule kein Konzeptprüfungsverfahren durchlaufen, sollte sie mindestens zweimal im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung begutachtet werden.

|²⁹ Die Gründungsphase einer Hochschule umfasst die Vorbereitung der Hochschulgründung bis zur zunächst befristeten staatlichen Anerkennung als Hochschule und die ersten Jahre des Hochschulbetriebs; sie sollte in der Regel drei Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs abgeschlossen sein. Daran schließt sich die Aufbauphase an, die je nach institutionellem Anspruch und Entwicklungszielen einer Hochschule unterschiedlich lange dauern kann.

Hochschulen drei bis fünf Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs zu beantragen.

IV.2 Institutionelle Reakkreditierung

Das Verfahren der Institutionellen Reakkreditierung verfolgt grundsätzlich dasselbe Ziel wie das Verfahren der Institutionellen Erstakkreditierung. Vor dem Hintergrund eines gegebenenfalls veränderten institutionellen Anspruchs oder Profils der Hochschule wird geprüft, ob die für die Hochschulformigkeit konstitutiven Merkmale vorhanden sind. Dabei werden auch die Ergebnisse der vorangegangenen Akkreditierungen und der Umgang der Hochschule mit den Empfehlungen des Wissenschaftsrats berücksichtigt (vgl. A.V). Sofern eine Reakkreditierung für eine Maximaldauer von zehn Jahren ausgesprochen wird, hält der Wissenschaftsrat weitere Institutionelle Reakkreditierungen in der Regel für nicht mehr erforderlich. Unabhängig davon steht es den Ländern frei, anlassbezogen weitere Institutionelle Reakkreditierungen nichtstaatlicher Hochschulen beim Wissenschaftsrat zu beantragen. |³⁰

IV.3 Institutionelle Akkreditierung – Promotionsrecht und Habilitationsrecht

Hochschulen, die zusätzlich zu einer Institutionellen Erstakkreditierung bzw. Reakkreditierung eine Empfehlung des Wissenschaftsrats zur Verleihung des Promotionsrechts anstreben, durchlaufen ein gesondertes Verfahren (Promotionsrechtsverfahren). Beantragt werden kann sowohl eine Empfehlung zur erstmaligen Verleihung des Promotionsrechts als auch die Prüfung eines bereits bestehenden, von dem zuständigen Sitzland zu einem früheren Zeitpunkt des Hochschulbetriebs vergebenen Promotionsrechts. Es ist möglich, einen Antrag auf Empfehlung des Promotionsrechts für die gesamte Einrichtung oder nur für einen Teil der Institution (z. B. für eine Fakultät oder einen Fachbereich) zu stellen. |³¹

Aus Sicht des Wissenschaftsrats kommt eine Empfehlung zur Verleihung des Promotionsrechts im Zuge einer Hochschulgründung nicht infrage, da sich das Prüfverfahren ganz wesentlich auf die im institutionellen Kontext der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen bezieht. In der Aufbauphase erweisen sich Promotionen, die in institutionellen Kooperationen mit Universitäten durchgeführt werden, als besonders geeigneter Weg, die wissenschaftliche Qualität einer Einrichtung und deren Kompetenz zur Durchführung von Promotionsverfahren zu dokumentieren. |³² Der Wissenschaftsrat geht daher davon

|³⁰ Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 138.

|³¹ Dies gilt analog zum staatlichen Sektor, wo beispielsweise an Kunst- und Musikhochschulen bislang nur ein Teil der Einrichtung über das Promotionsrecht verfügen kann (vgl. ebd., S. 28).

|³² Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen, a. a. O., S. 21.

aus, dass eine Empfehlung zur Verleihung des Promotionsrechts frühestens fünf Jahre nach Aufnahme des Hochschulbetriebs und drei Jahre nach dem Beginn einer regelmäßigen Beteiligung an kooperativen Promotionsverfahren – entweder im Rahmen institutionell verankerter Promotionsprogramme oder individueller Kooperationen einzelner Professorinnen oder Professoren – gegeben werden kann. Um eine Empfehlung zur Verleihung des Promotionsrechts zu erhalten, muss eine Hochschule nachweisen, dass sie zusätzlich zu den Kriterien, die für die Institutionelle Akkreditierung gelten, ergänzende Kriterien erfüllt (vgl. B.V).

Aufgrund der hohen Bedeutung des Promotionsrechts für das gesamte Wissenschaftssystem hält es der Wissenschaftsrat bis auf Weiteres für notwendig, regelmäßig zu überprüfen, ob die Kriterien für die Vergabe des Promotionsrechts weiterhin erfüllt werden. Nichtstaatliche Hochschulen, für die der Wissenschaftsrat die Verleihung des Promotionsrechts empfohlen hat, sollten daher in angemessenen Abständen Einzelverfahren zur Überprüfung des Promotionsrechts durchlaufen (vgl. A.IV.4). Bei Hochschulen, für die der Wissenschaftsrat die Verleihung des Promotionsrechts empfohlen und dieses anschließend zweimal überprüft und akkreditiert hat, kann auf weitere Verfahren verzichtet werden. Den Ländern steht es frei, weitere Verfahren zur Prüfung der Voraussetzungen für das Promotionsrecht durchführen zu lassen. Gleiches gilt für die Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung des Habilitationsrechts.

Im Rahmen eines Promotionsrechtsverfahrens können nach Maßgabe des Landesrechts darüber hinaus auch die Voraussetzungen für die Verleihung des Habilitationrechts geprüft werden. Diese umfassen neben den für das Promotionsrecht zu erfüllenden Voraussetzungen weitere Kriterien. Aus Sicht des Wissenschaftsrats kommt eine Empfehlung zur Verleihung des Habilitationsrechts erst infrage, wenn die Hochschule das Promotionsrecht erfolgreich etabliert hat. Der Wissenschaftsrat geht daher davon aus, dass das Habilitationsrecht frühestens fünf Jahre nach der Verleihung des Promotionsrechts erteilt werden soll.

IV.4 Einzelverfahren Promotionsrecht

Hochschulen, die in den davorliegenden drei Jahren bereits für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren vom Wissenschaftsrat institutionell (re)akkreditiert wurden oder deren Promotionsrecht zur Überprüfung ansteht, haben die Möglichkeit, ein vereinfachtes Verfahren zu durchlaufen, in dem vorwiegend die Erfüllung der Kriterien für eine Empfehlung zur Vergabe des Promotionsrechts geprüft wird. Wenn die Voraussetzungen zur Verleihung des Promotionsrechts einer Hochschule zuvor wiederholt bestätigt wurden, können im Rahmen eines Einzelverfahrens Promotionsrecht auch die Voraussetzungen für das Habilitationsrecht geprüft werden.

Um künftige Belastungen durch Verfahren der Institutionellen Akkreditierung für die Hochschulen so gering wie möglich zu halten, empfiehlt der Wissenschaftsrat, den Zeitpunkt der Antragstellung so zu wählen, dass gegebenenfalls unterschiedliche Akkreditierungszeiträume synchronisiert werden können. Dies kann im Einzelfall auch bedeuten, dass eine Hochschule früher als aufgrund der vorangegangenen Institutionellen Erst- oder Reakkreditierung erforderlich einen Antrag auf Reakkreditierung stellen sollte, um das Verfahren gleichzeitig mit der Überprüfung des Promotionsrechts durchführen zu lassen. Dies gilt ebenfalls für die Prüfung der Voraussetzungen für das Habilitationsrecht.

A.V VERHÄLTNIS ZUR STAATLICHEN ANERKENNUNG

Die staatliche Anerkennung bildet die rechtliche Grundlage für den Betrieb einer nichtstaatlichen Hochschule, die Abnahme von Hochschulprüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden. Die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat stellt in diesem Zusammenhang ein Angebot an die Länder dar, nichtstaatliche Hochschulen im Rahmen eines kriteriengeleiteten *Peer-Review*-Verfahrens unter Berücksichtigung landesgesetzlicher Maßgaben zu begutachten und ihre Hochschulformigkeit prüfen zu lassen. Der Wissenschaftsrat erweitert mit seiner gutachterlichen Stellungnahme die Erkenntnisgrundlage der Länder in ihrer staatlichen Anerkennungspraxis. Dabei kann er Empfehlungen, insbesondere hinsichtlich möglicher Auflagen, an die Länder richten.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, die staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen solange zu befristen, bis die Hochschulformigkeit dauerhaft sichergestellt ist.

A.VI VERHÄLTNIS ZUR STUDIENAKKREDITIERUNG

Mit der Institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und der Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) bzw. der Systemakkreditierung oder alternativer Verfahren durch den Akkreditierungsrat |³³

|³³ Im Jahr 2017 haben sich die 16 Länder auf einen Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems verständigt (vgl. KMK: Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)). Seit 2018 ist der Akkreditierungsrat für die Entscheidung über die Akkreditierung von Studiengängen (Programmakkreditierung) und die Akkreditierung von Qualitätsmanagementsystemen (Systemakkreditierung) zuständig. Alternative Verfahren, mit denen neue Wege in der Qualitätsentwicklung erprobt werden sollen, sind mit Zustimmung des Akkreditierungsrats ebenfalls möglich. Der Akkreditierungsrat fasst seine Beschlüsse auf der Grundlage von Begutachtungen, für deren Durchführung er Agenturen zugelassen hat (Die zugelassenen Agenturen sind auf der Homepage der Stiftung Akkreditierungsrat aufgeführt).

bestehen für nichtstaatliche Hochschulen voneinander unabhängige, sich ergänzende Systeme externer Qualitätssicherung. Während im Rahmen der Programm- und der Systemakkreditierung bzw. alternativer Verfahren vor allem die Qualität von Studium und Lehre – auf Grundlage der in der Musterrechtsverordnung festgelegten Standards – begutachtet wird, |³⁴ zielt das Verfahren der Institutionellen Akkreditierung auf eine umfassende Überprüfung der Hochschulformigkeit einer Einrichtung ab. Dementsprechend liegen diesem Verfahren andere Prüfbereiche und -kriterien zugrunde als der Programm- oder der Systemakkreditierung bzw. alternativer Verfahren.

Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass die Studienprogramme in der Regel bereits akkreditiert sind beziehungsweise die Hochschule über eine Systemakkreditierung oder eine alternative Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags verfügt, wenn eine Institutionelle Akkreditierung oder Reakkreditierung beantragt wird. Im Verfahren der Institutionellen Akkreditierung werden die Studienangebote daher auf ihre Plausibilität hin überprüft, wobei die Ergebnisse vorangegangener Programm- und Systemakkreditierungen bzw. alternativer Verfahren berücksichtigt werden. Der Wissenschaftsrat behält sich vor, anlassbezogen von dieser Praxis abzuweichen und einzelne Studiengänge im Detail zu prüfen und auf Qualitätsdefizite hinzuweisen.

Die Rahmenbedingungen der Studienangebote – etwa die personelle Ausstattung der Hochschule mit Blick auf das gesamte Aufgabenspektrum der Professorenschaft in Lehre, Forschung bzw. Kunstausübung oder gestalterischer Entwicklung und akademischer Selbstverwaltung sowie die Forschungs- oder Kunstbasierung der Studienangebote – werden systematisch geprüft.

A.VII KOSTEN DER AKKREDITIERUNG

Die für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahren der Institutionellen Akkreditierung entstehenden Kosten, einschließlich ggf. anfallender Umsatzsteuern, werden dem Wissenschaftsrat von den antragstellenden Ländern mit Inkrafttreten entsprechender Landesregelungen erstattet. Der Wissenschaftsrat beziffert zu diesem Zweck auf den Verfahrenstyp bezogene Festpreise, die die Personal- und Sachkosten des Verfahrens decken. |³⁵ Die Länder regeln ihrerseits die Erstattung ihrer Auslagen durch die Hochschulen.

| ³⁴ Die Musterrechtsverordnung regelt mit Beschluss der KMK vom 07.12.2017 die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Programmakkreditierung von Studiengängen, die Systemakkreditierung von Qualitätssicherungssystemen sowie für alternative Verfahren. Die Musterrechtsverordnung bildet die Grundlage für die allein rechtsverbindlichen Rechtsverordnungen der Länder zur Studienakkreditierung.

| ³⁵ Der Wissenschaftsrat wird seine Festpreise in Abstimmung mit den Ländern in regelmäßigen Abständen prüfen und ggf. anpassen. Dabei werden auch Tarif- und Teuerungsentwicklungen berücksichtigt.

B. Verfahren der Institutionellen Akkreditierung

B.I VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

Die Verfahren der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen durch den Wissenschaftsrat haben gezeigt, dass die nachfolgend dargestellten Grundsätze zu deren erfolgreicher Durchführung beitragen und daher von allen Beteiligten zu beachten sind. Mit der Antragstellung durch die Länder erkennen die Hochschulen diese Verfahrensgrundsätze an und akzeptieren diesen Leitfaden als Grundlage des Verfahrens. Die Länder holen eine entsprechende Erklärung der Hochschulen ein.

Transparenz

Die Kriterien der Begutachtung und die Verfahrensweisen müssen allen Beteiligten vorab bekannt sein. Die Namen der Gutachterinnen und Gutachter werden den zu akkreditierenden Hochschulen sowie dem Sitzland rechtzeitig bekanntgegeben. Den Hochschulen wird empfohlen, vor Beginn des Verfahrens das Angebot eines Informationsgesprächs mit der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats anzunehmen, in dem das Verfahren und die Prüfkriterien erläutert werden (vgl. B.II.1). Die antragstellenden Länder, die zu akkreditierenden Hochschulen, ihre Träger- und ihre Betreibereinrichtungen |³⁶ erhalten den Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe mit der Möglichkeit, eigene Stellungnahmen abzugeben (vgl. B.II.2), bevor dieser im Akkreditierungsausschuss beraten wird.

Nach Abschluss des Verfahrens werden die wissenschaftspolitische Stellungnahme des Wissenschaftsrats einschließlich des Bewertungsberichts, mit Ausnahme der Daten zur Grundfinanzierung, sowie die Namen der an der Akkreditierung beteiligten Personen veröffentlicht.

| ³⁶ Bei der Trägereinrichtung handelt es sich um die eine Hochschule tragende, in der Regel juristische Person, die handlungsfähig im Sinne der Hochschule ist. Beim Betreiber handelt es sich dagegen um die den Träger maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen bzw. die Anteilseigner der Trägereinrichtung (vgl. hierzu auch Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 75 ff.).

Trennung von fachlicher Begutachtung und wissenschaftspolitischer Stellungnahme (Zweistufigkeit des Verfahrens)

Die fachliche Bewertung einer Einrichtung obliegt der hierfür vom Akkreditierungsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe, die ihre Ergebnisse in einem Bewertungsbericht festhält. Dieser Bericht kann nach der Verabschiedung durch die Arbeitsgruppe in der Regel nicht mehr verändert werden. |³⁷ Er enthält kein Akkreditierungsvotum. Dieses wird auf der Grundlage des Bewertungsberichts der Arbeitsgruppe, der ggf. eingegangenen Stellungnahmen und der Empfehlung des Akkreditierungsausschusses sowie unter Berücksichtigung übergreifender Aspekte vom Wissenschaftsrat ausgesprochen.

Partizipation

Allen Beteiligten wird die Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Hierzu gehören neben Vertreterinnen und Vertretern der zu akkreditierenden Einrichtung auch Vertreterinnen und Vertreter des Sitzlandes. Die antragstellenden Länder sind beim Ortsbesuch mit Gaststatus vertreten und können an allen Tagesordnungspunkten mit Ausnahme der internen Beratungen der Arbeitsgruppe teilnehmen.

Zusammensetzung der Arbeitsgruppe

Bei der Zusammenstellung der Arbeitsgruppe, die von einem Mitglied des Akkreditierungsausschusses geleitet wird und in der Regel sechs bis acht Mitglieder |³⁸ umfasst, werden der institutionelle Anspruch und das fachliche Profil der Einrichtung berücksichtigt. Neben fachlich einschlägigen Professorinnen und Professoren, darunter mindestens eine bzw. einer von einer nichtstaatlichen Hochschule, gegebenenfalls weiteren Sachverständigen sowie einer Studentin oder einem Studenten |³⁹ gehört jeder Arbeitsgruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter eines Bundeslandes an, das nicht die staatliche Anerkennung der Hochschule ausgesprochen hat. Der Bund hat die Möglichkeit, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Arbeitsgruppe zu entsenden.

Vermeidung von Befangenheiten

Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppen wird sichergestellt, dass kein Mitglied zu der zu akkreditierenden Hochschule in einem Verhältnis steht, das den Anschein der Befangenheit erwecken könnte. Gründe für mögliche Befangenheiten sind (rückwirkend bis zu fünf Jahren) insbesondere die frühere Zugehö-

|³⁷ Der Akkreditierungsausschuss hat die Möglichkeit, den Bewertungsbericht in besonders zu begründenden Fällen an die Arbeitsgruppe zurückzuverweisen (vgl. B.II.2). Gründe für die Rückverweisung können sich etwa aus Beschwerdeverfahren ergeben.

|³⁸ In Promotionsrechtsverfahren ist die Zahl der Arbeitsgruppenmitglieder in der Regel höher.

|³⁹ In Promotionsrechtsverfahren sind in der Regel Promovendinnen oder Promovenden zu beteiligen.

rigkeit zu der betroffenen Hochschule, eine Beratungs- und Aufsichtstätigkeit für die Hochschule, die Beteiligung an Berufungsverfahren, das Vorliegen eines Lehrer/in-Schüler/in-Verhältnisses zu einem Mitglied der Hochschule, die Zugehörigkeit zu einer anderen Hochschule in dem Land, in dem die zu akkreditierende Hochschule ihren Hauptsitz hat, sowie die Zugehörigkeit zu einem von der zu akkreditierenden Hochschule benannten Hauptwettbewerber. Die Hochschule hat das Recht, gegen die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe begründete Befangenheitsvorbehalte geltend zu machen. Sie verfügt weder über ein Vorschlagsrecht noch über ein Vetorecht bezüglich der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter.

Mitwirkung der zu akkreditierenden Hochschulen

Um die zeitlichen, personellen und finanziellen Belastungen der zu akkreditierenden Hochschulen möglichst gering zu halten, sollten Verfahren nach Antragstellung zügig aufgenommen und in einem angemessenen Zeitraum zum Abschluss geführt werden. Im Laufe des Verfahrens sind in der Regel Aktualisierungen und Nachforderungen von Daten und Informationen erforderlich. Die Hochschulen stehen in der Pflicht, diesen Nachforderungen zeitnah nachzukommen. Die Hochschulen sind überdies verpflichtet, im laufenden Verfahren über wesentliche Änderungen (z. B. Betreiber- oder Trägerwechsel, personelle Wechsel in der Hochschulleitung) proaktiv zu informieren.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Mitglieder der Arbeitsgruppen, des Akkreditierungsausschusses und des Wissenschaftsrats werden verpflichtet, die eingereichten Antragsunterlagen sowie die Inhalte der Beratungen vertraulich zu behandeln und die im Zusammenhang mit der Akkreditierung erhaltenen Unterlagen binnen sechs Monaten nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

Im Hinblick auf öffentlich nicht zugängliche personenbezogene Daten und Informationen, die im Rahmen von Akkreditierungsverfahren übermittelt werden, hat die zu akkreditierende Einrichtung sicherzustellen, dass einschlägige datenschutzrechtliche Anforderungen erfüllt werden.

B.II VERFAHRENSABLAUF

II.1 Verfahrensvorbereitung

Informationsgespräch

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats bietet im Vorfeld der Antragstellung ein Informationsgespräch zur Erläuterung der Verfahrensgrundsätze, des Verfahrensablaufs und der Prüfkriterien an. Den zu akkreditierenden Hochschulen

wird empfohlen, dieses Angebot anzunehmen, da sich erfahrungsgemäß zahlreiche Fragen bereits im Vorfeld der Antragstellung klären lassen. Es ist dem antragstellenden Land freigestellt, an dem Informationsgespräch teilzunehmen. Zur Vereinbarung eines Informationsgesprächs können sich Hochschulen direkt an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats wenden.

Antragstellung

Anträge auf Institutionelle Akkreditierung werden von den Sitzländern an den Wissenschaftsrat gerichtet. Die zu akkreditierende Hochschule erstellt auf Basis des Fragenkatalogs ihren Selbstbericht und reicht diesen einschließlich der geforderten Anlagen nach Abstimmung mit dem Sitzland bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats ein (vgl. C.II). Zusätzliche Unterlagen werden nur auf Anforderung der Arbeitsgruppe akzeptiert.

Die Länder werden gebeten, der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats die in Vorbereitung befindlichen Anträge mindestens zwei Monate vor der geplanten Antragstellung anzukündigen, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Die Anträge können zum 1. März, 1. Juni, 1. September oder 1. Dezember eines Jahres beim Wissenschaftsrat eingereicht werden. |⁴⁰ Maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats.

II.2 Verfahrensdurchführung

Verfahrensaufnahme, Einsetzung einer Arbeitsgruppe und Vorbereitung des Ortsbesuchs

Die Geschäftsstelle prüft die Beratungsfähigkeit der Unterlagen (Vollständigkeit und Konsistenz). Land und Hochschule werden über die Verfahrensaufnahme informiert und gegebenenfalls gebeten, die Antragsunterlagen zu überarbeiten und erneut in der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats einzureichen. Die zu akkreditierende Hochschule sowie deren Sitzland werden in die Terminierung und Planung des Ortsbesuchs einbezogen. Sind die Unterlagen nicht oder nur eingeschränkt beratungsfähig, wird in Absprache mit der oder dem Vorsitzenden des Akkreditierungsausschusses und dem antragstellenden Land über das weitere Vorgehen entschieden.

Der Wissenschaftsrat setzt eine Arbeitsgruppe ein. Ein Mitglied des Akkreditierungsausschusses übernimmt den Vorsitz der Arbeitsgruppe.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen wird ein Sachstandsbericht erstellt, der die Ausgangslage des späteren Bewertungsberichts bildet. Dieser Sachstands-

|⁴⁰ Anträge nach dem bisher geltenden Leitfaden (Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung (Drs. 4395-15), Berlin Januar 2015) können letztmalig am 1. Dezember 2022 gestellt werden.

bericht wird im Vorfeld des Ortsbesuchs von Land und Hochschule auf seine sachliche Richtigkeit geprüft. Von der Hochschule auf eigene Initiative vorgelegte zusätzliche Unterlagen oder geänderte Dokumente können in der Regel nur bis zum Ortsbesuch berücksichtigt werden. |⁴¹

Ortsbesuch

Die Arbeitsgruppe führt in der Regel einen zweitägigen Ortsbesuch in den Räumlichkeiten der Hochschule durch. Bei Hochschulen mit mehreren Standorten werden diese bei Bedarf in Augenschein genommen. Im Rahmen des Ortsbesuchs führt die Arbeitsgruppe Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aller relevanter Akteursgruppen aus der Hochschule und deren Umfeld. Bei Hochschulen, die Studiengänge an mehr als einem Standort anbieten, schließt dies Akteure aller Standorte ein. Zudem wird eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Landes angehört (vgl. den Standardablaufplan unter C.II).

Erstellung des Bewertungsberichts durch die Arbeitsgruppe

Nach dem Ortsbesuch wird die Hochschule gegebenenfalls gebeten, ergänzende Unterlagen zeitnah vorzulegen und offen gebliebene Fragen schriftlich zu beantworten.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Ortsbesuchs erstellt die Arbeitsgruppe ihren Bewertungsbericht. Dieser fasst die Ergebnisse der Begutachtung zusammen, enthält jedoch kein Akkreditierungsvotum. Die Hochschule und das Sitzland erhalten die Gelegenheit, erneut die sachliche Richtigkeit des ggf. überarbeiteten Sachstandsberichts („Ausgangslage“) zu prüfen. Zudem erhalten die Hochschule, ihre Trägereinrichtung, ihr Betreiber und das Sitzland die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Bewertungsberichts abzugeben. |⁴² Die Frist für die Einreichung einer Stellungnahme beträgt zwei Wochen nach dessen Zugang. |⁴³ Die Arbeitsgruppe erhält alle etwaigen Stellungnahmen und berücksichtigt diese bei der Finalisierung ihres Bewertungsberichts. Die Arbeitsgruppe legt schriftlich dar, in welcher Weise sie die Stellungnahmen in ihrem Bewertungsbericht berücksichtigt hat. Insbesondere abweichende Einschätzungen müssen von der Arbeitsgruppe begründet werden. Mit Verabschiedung des Bewertungsberichts und der schriftlichen Begründung ist die Arbeit der Arbeitsgruppe in der Regel abgeschlossen. Die Hochschulen, ihre Trägereinrichtung,

|⁴¹ Nach dem Ortsbesuch auf eigene Initiative von der Hochschule, der Trägerin, dem Betreiber oder dem Land vorgelegte Unterlagen oder geänderte Dokumente zu berücksichtigen, liegt im Ermessen der Arbeitsgruppe. Maßgeblich für die Bewertung ist der Sachstand zum Zeitpunkt des Ortsbesuchs.

|⁴² Im Rahmen der Stellungnahme vorgebrachte neue Informationen zu berücksichtigen, liegt im Ermessen der Arbeitsgruppe.

|⁴³ Die Frist dient dem zügigen Fortgang des Verfahrens. Sie kann aus wichtigem Grund um zwei Wochen verlängert werden.

ihr Betreiber sowie das Sitzland erhalten die Begründung der Arbeitsgruppe sowie den verabschiedeten Bewertungsbericht zur Kenntnis.

Vorgehen im Streitfall

Für Streitfälle richtet der Wissenschaftsrat eine Beschwerdestelle ein, die aus drei externen, unabhängigen Professorinnen bzw. Professoren zusammengesetzt ist. Die Beschwerdestelle ist insbesondere dafür zuständig, bei fortbestehendem Dissens in Fragen der Bewertung zu beraten. Einer Beschwerde muss eine schlüssige Begründung zugrunde liegen. Die Beschwerdestelle kann in diesen Fällen bis zu zwei Wochen nach Zugang des von der Arbeitsgruppe verabschiedeten Bewertungsberichts angerufen werden. Sie gibt ihre schriftliche Einschätzung in der Regel innerhalb von sechs Wochen gegenüber dem Akkreditierungsausschuss sowie den Beschwerdeführern ab. |⁴⁴

Vorbereitung der wissenschaftspolitischen Stellungnahme im Akkreditierungsausschuss

Auf Grundlage der Begutachtung, deren Ergebnisse die Arbeitsgruppe in ihrem Bewertungsbericht dargestellt hat, prüft der Akkreditierungsausschuss, inwieweit die Hochschule über die konstitutiven Merkmale der Hochschulformigkeit verfügt und ihrem institutionellen Anspruch gerecht wird. |⁴⁵

Im Rahmen seiner Beratung hört der Ausschuss eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Sitzlandes der Hochschule an. Bei seinen Beratungen berücksichtigt der Ausschuss etwaige eingegangene Stellungnahmen der Hochschule, ihrer Trägereinrichtung, ihres Betreibers und des Sitzlandes sowie die Begründung der Arbeitsgruppe und ggf. auch die Einschätzung der Beschwerdestelle. Auf dieser Basis entwirft er die hochschulpolitische Stellungnahme. Der Akkreditierungsausschuss schlägt bei einem positiven Akkreditierungsvotum den Akkreditierungszeitraum vor.

In besonders zu begründenden Fällen kann der Akkreditierungsausschuss den Bewertungsbericht mit der Bitte um Überarbeitung an die Arbeitsgruppe zurückverweisen. In diesem Fall wird die Beratung in der Regel auf der nächsten Sitzung des Akkreditierungsausschusses wieder aufgenommen. Das Sitzland

|⁴⁴ Beschwerden über formelle Verfahrensfehler sind jederzeit möglich. Die Fristen dienen dem zügigen Fortgang des Verfahrens. Sie können aus wichtigem Grund um zwei Wochen verlängert werden. Die Beschwerdestelle gibt sich eine Geschäftsordnung, die u. a. ihre Zusammensetzung, das Vorgehen und die Fristen näher regelt und Befangenheitsregelungen vorsieht.

|⁴⁵ In Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahren von Hochschulen mit human- oder zahnmedizinischen Studiengängen wird der Ausschuss Medizin des Wissenschaftsrats in die Beratungen des Akkreditierungsausschusses einbezogen. Der Ausschuss Medizin entsendet zu diesem Zweck eine Delegation in den Akkreditierungsausschuss, deren Mitglieder stimmberechtigt an der Beratung mitwirken. Der Wissenschaftsrat hat Anforderungen an die nichtstaatliche Medizinausbildung formuliert, die ergänzend zu den Kriterien des Leitfadens zu erfüllen sind. (vgl. Wissenschaftsrat: Eckpunkte zur nichtstaatlichen Medizinausbildung in Deutschland (Drs. 5100-16), Berlin Januar 2016. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5100-16.html>). Entsprechende Hochschulen müssen zusätzliche Fragen beantworten und Datenvorlagen befüllen, die bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats angefordert werden können.

kann in begründeten Ausnahmefällen eine Rückverweisung des Bewertungsberichts an die Arbeitsgruppe beantragen. Über die Rückverweisung entscheidet der Akkreditierungsausschuss.

Beratung und Verabschiedung der Stellungnahme im Wissenschaftsrat und Veröffentlichung

Der vom Akkreditierungsausschuss vorbereitete Entwurf der Stellungnahme wird dem Wissenschaftsrat zur Beratung vorgelegt. Er kann vor der Verabschiedung der Stellungnahme vom Wissenschaftsrat verändert werden. Die verabschiedete Stellungnahme wird zusammen mit dem Bewertungsbericht der Arbeitsgruppe veröffentlicht. Der Abschnitt „Strategische Planung und Wirtschaftlichkeit“ des Bewertungsberichts sowie die Daten zur Grundfinanzierung der Hochschule im Anhang werden nicht veröffentlicht.

Dauer des Verfahrens

Ein Verfahren der Institutionellen Akkreditierung bzw. Reakkreditierung dauert vom Zeitpunkt der Einsetzung der Arbeitsgruppe bis zur Verabschiedung der Stellungnahme im Wissenschaftsrat in der Regel ein Jahr. Sollte die Beschwerdestelle einbezogen werden, verlängert sich das Verfahren entsprechend um mindestens drei Monate.

II.3 Aussetzung und Einstellung von Verfahren

Ein Verfahren wird in der Regel ohne Unterbrechung durchgeführt und abgeschlossen. Eine Aussetzung des Verfahrens ist nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen möglich.

Das antragsstellende Land hat die Möglichkeit, das Verfahren spätestens in der Vollversammlung des Wissenschaftsrats durch Rücknahme des Antrags einzustellen. Der gegebenenfalls bereits abgeschlossene Bewertungsbericht wird in diesem Fall nicht veröffentlicht, aber den Mitgliedern des Wissenschaftsrats vertraulich zugestellt. Der Wissenschaftsrat gibt in einer standardisierten Pressemitteilung die Rücknahme des Antrags bekannt.

B.III VERFAHRENERGEBNISSE

III.1 Akkreditierungsentscheidung

Der Wissenschaftsrat akkreditiert Einrichtungen, die die konstitutiven Merkmale der Hochschulformigkeit aufweisen. Er entscheidet auf der Grundlage des Bewertungsberichts der Arbeitsgruppe und übergreifender Aspekte über die Dauer der Akkreditierung. Sie ist in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet und kann mit Empfehlungen an die Hochschulen und deren Sitzländer

verbunden sein. Eine Akkreditierung kann auch für die Dauer von zehn Jahren ausgesprochen werden.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt die erstmalige Verleihung des Promotionsrechts oder des Habilitationsrechts in der Regel für fünf Jahre. Diese kann er mit Empfehlungen zur Behebung etwaiger Monita verbinden. Die Reakkreditierung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts kann auch für einen Zeitraum von zehn Jahren ausgesprochen werden.

Sollte eine Einrichtung in einem oder mehreren Prüfbereichen derart gravierende Defizite aufweisen, dass ihre Hochschulformigkeit grundsätzlich infrage gestellt ist, wird sie nicht akkreditiert.

III.2 Nachverfolgung der Empfehlungen

Der Wissenschaftsrat prüft den Umgang mit seinen Empfehlungen in der Regel im darauffolgenden Reakkreditierungsverfahren. Auf Bitten der Länder kann der Akkreditierungsausschuss auch außerhalb von Reakkreditierungsverfahren den Umgang mit Auflagen prüfen, die die Länder auf Empfehlung des Wissenschaftsrats in die Bescheide der staatlichen Anerkennung übernommen haben.

B.IV KRITERIEN DER INSTITUTIONELLEN AKKREDITIERUNG

Im Rahmen der staatlichen Anerkennung wird eine nichtstaatliche Hochschule in der Regel einem Hochschultyp zugeordnet. Dieser ist mit unterschiedlichen Anforderungen an die Hochschulformigkeit verbunden, insbesondere hinsichtlich der Ausstattung mit hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, deren Qualifikation und Forschungsleistungen sowie den Rahmenbedingungen für die Forschung. |⁴⁶ Der Hochschultyp ist Teil des institutionellen Anspruchs einer Einrichtung.

Darüber hinaus drückt sich der institutionelle Anspruch im Selbstverständnis der Einrichtung, in ihren mit der Verleihung akademischer Grade verbundenen Studien- und Qualifikationsangeboten und ihrer Außendarstellung aus. Zudem

|⁴⁶ Neben den Typen Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften/Fachhochschule (HAW/FH) und Kunsthochschule, zwischen denen die Hochschulgesetze der Länder in der Regel unterscheiden, existiert in Deutschland – insbesondere im nichtstaatlichen Sektor – eine beachtliche Zahl an Hochschulen, die entweder jenseits dieser Typologie angesiedelt sind oder Sonderfälle einzelner Typen darstellen (vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 35 ff.). Für den nichtstaatlichen Hochschulsektor hat der Wissenschaftsrat eine klassifizierende Beschreibung von Hochschultypen vorgeschlagen, die private und kirchliche Hochschulen in die drei Kategorien „Hochschulen mit Promotionsrecht“, „Hochschulen ohne Promotionsrecht“ und „Kunst- und Musikhochschulen“ unterteilt und diese weiter ausdifferenziert (vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 14 ff.).

kann eine ausgeprägte Praxis- oder Forschungsorientierung den institutionellen Anspruch einer Hochschule mitbestimmen. |⁴⁷

Das Profil einer Hochschule wird durch ihre fachliche Orientierung, ihre Studienformate, Forschungsschwerpunkte, Weiterbildungsangebote und Kooperationen sowie durch ihr Standortkonzept bestimmt.

Der Wissenschaftsrat legt für die Institutionelle Erstakkreditierung und Reakkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen folgende Prüfbereiche zugrunde, in denen die Anforderungen an die Hochschulformigkeit einer Einrichtung ausdifferenziert werden:

- _ Governance, Organisation und Qualitätsmanagement;
- _ Personal;
- _ Studium und Lehre;
- _ Forschung, Kunstausübung und gestalterische Entwicklung;
- _ Räumliche und sächliche Ausstattung;
- _ Wirtschaftlichkeit und strategische Planung.

Für die einzelnen Prüfbereiche hat der Wissenschaftsrat unter Beachtung landesgesetzlicher Vorgaben |⁴⁸ und der Eigenrationalität der Wissenschaft und der Künste Kriterien entwickelt. Die Leistungen einer Hochschule und damit auch der Grad der Kriterienerfüllung werden stets vor dem Hintergrund des institutionellen Anspruchs, der den Hochschultyp einschließt, und des spezifischen Profils der Einrichtung bewertet. Dabei wird der wissenschaftliche Gesamtzusammenhang, in den die Hochschule eingebettet ist, ebenso gewürdigt wie ihre individuellen Rahmenbedingungen (z. B. Entwicklungsstadium der Hochschule). Da es sich bei der Institutionellen Akkreditierung um eine weitreichende Entscheidung handelt, wird zudem die Plausibilität der strategischen Planung einer Einrichtung berücksichtigt.

IV.1 Prüfbereich 1: Governance, Organisation und Qualitätsmanagement

Die Governance und die Organisation einer Hochschule müssen die Freiheit von Wissenschaft, Kunst, Forschung und Lehre sicherstellen. Andererseits müssen sie gewährleisten, dass der Betreiber ggf. auch die Trägergesellschaft ihre berechtigten Interessen wahrnehmen können. Entscheidend für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Hochschule und deren Trägerin und Betreiber sind die

|⁴⁷ Vgl. hierzu auch Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 35 ff.

|⁴⁸ Der Wissenschaftsrat hat hier die Vorgaben des am 13. Februar 2020 von der KMK verabschiedeten Musterparagrafen zugrunde gelegt, der zur Übernahme in die Landeshochschulgesetze vorgesehen ist.

verbindliche Absicherung des wechselseitigen Interessenausgleichs unter Trennung der jeweiligen Aufgabenbereiche sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten. |⁴⁹ Um der Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft und der Kunst Geltung zu verschaffen, müssen die Governancestrukturen innerhalb der Hochschule so beschaffen sein, dass sich die Hochschulmitglieder |⁵⁰ ihrem jeweiligen Status entsprechend an den die akademischen Kernbereiche betreffenden Entscheidungen beteiligen können. Zudem muss die Hochschule über eine wissenschaftsadäquate und ihren spezifischen Anforderungen genügende Organisationsstruktur sowie über ein funktionsgerechtes Qualitätsmanagement verfügen.

Prüfkriterien

_ Das Verhältnis zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Betreibers, der Trägereinrichtung und der Hochschule ist ausgewogen und so gestaltet, dass die wechselseitigen Interessen verbindlich abgesichert sind. |⁵¹ Insbesondere ist Folgendes sichergestellt:

_ Die Organe und Gremien der akademischen Selbstverwaltung haben die Möglichkeit, an den Entscheidungen der Trägereinrichtung und des Betreibers, die die Sicherung der akademischen Belange der Hochschule betreffen, mitzuwirken. Die Trägereinrichtung und der Betreiber werden bei akademischen Entscheidungen, die ihre bzw. seine wirtschaftlichen oder strategischen Interessen berühren, beteiligt.

_ Professorinnen und Professoren unterliegen hinsichtlich der Methodik und der vertretenen Meinungen in Forschung und Lehre, hinsichtlich der Forschungsgegenstände und der Kunst keiner Weisungsbefugnis seitens der Hochschulleitung, der Hochschulträgereinrichtung oder des Betreibers.

|⁴⁹ Die Hochschule wird verstanden als Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. Zur Erläuterung bezüglich der Trägerin bzw. zum Betreiber vgl. FN 36. (Vgl. hierzu auch Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 75 ff.).

|⁵⁰ Der Begriff der „Mitglieder“ der Hochschule im Leitfaden ist nicht in einem juristischen Sinne zu verstehen, sondern bezeichnet alle Personen in der Hochschule, die z. B. als Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche oder nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierende berechtigt sind, an der akademischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

|⁵¹ Aus Sicht des Wissenschaftsrats sind verschiedene Konstellationen zur Gestaltung des Verhältnisses zwischen Betreiber, Trägereinrichtung und Hochschule vorstellbar, mit denen sowohl die berechtigten Interessen des Betreibers als auch eine hinreichende strukturelle Absicherung der akademischen Freiheit der Hochschule und ihrer Mitglieder gewahrt werden können. Eine detaillierte Prüfung muss daher im Einzelfall die jeweils spezifischen Konstellationen würdigen, wie sie in der Grundordnung, Satzung o. Ä. der Hochschule und der konstitutiven Rechtsgrundlage der Trägereinrichtung (z. B. Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung) – einschließlich deren vertraglich geregelten bzw. gesellschaftsrechtlich vorgeschriebenen Verhältnisses zum Betreiber der Hochschule – festgelegt sind.

- _ Ein geeignetes Kollektivorgan der akademischen Selbstverwaltung hat hinsichtlich der Gestaltung und Änderung der Grundordnung oder Satzung der Hochschule ein Initiativ- und Beschlussrecht.
- _ Die Bestellung und Abberufung der mit akademischen Angelegenheiten beauftragten Mitglieder der Hochschulleitung erfolgen unter maßgeblicher Mitwirkung (Wahlrecht, Vorschlagsrecht oder Zustimmungserfordernis) eines geeigneten Kollektivorgans der akademischen Selbstverwaltung. Akademische Leitungsämter auf dezentraler Ebene werden ebenfalls unter maßgeblicher Mitwirkung eines geeigneten Kollektivorgans besetzt. Die Amtszeiten der akademischen Leitungsämter werden angemessen zeitlich begrenzt.
- _ Personen mit substantieller Beteiligung an der Trägereinrichtung |⁵² und Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträger des Betreibers nehmen grundsätzlich keine mit akademischer Verantwortung verbundenen Funktionen in der Hochschule wahr.
- _ Die Organe und Gremien der Hochschule tagen im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung bzw. Kunstausübung oder gestalterischer Entwicklung im Grundsatz ohne Anwesenheit des Betreibers oder von Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern des Betreibers.
- _ Mit Blick auf die Binnenorganisation der Hochschule ist Folgendes gewährleistet:
 - _ Die akademischen Organe, Gremien und Ämter der Hochschule sowie deren Aufgaben und Kompetenzen sind eindeutig und transparent in einer Grundordnung oder Satzung festgelegt. Darin wird sichergestellt, dass die akademischen Gremien, Ämter und Organe über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um Lehre, Forschung und Kunst bzw. gestalterische Entwicklung eigenverantwortlich zu organisieren und zu regeln.
 - _ Alle Mitglieder der Hochschule besitzen angemessene Möglichkeiten, sich an der akademischen Selbstverwaltung zu beteiligen. Sie sind – entsprechend ihrem Status – in den Organen und akademischen Gremien der Hochschule vertreten.
 - _ Die Kompetenzen für die Gestaltung der akademischen Rahmenbedingungen von Lehre, Forschung und Kunst bzw. gestalterischer Entwicklung liegen bei einem oder mehreren geeigneten Kollektivorganen der Hochschule (z. B. Akademischer Senat, Fakultätsrat). Darin verfügen die in das jeweilige

| ⁵² Als substantielle Beteiligung sind etwa Anteile oberhalb der Sperrminorität zu verstehen.

Gremium gewählten Professorinnen und Professoren über eine strukturelle Mehrheit. |⁵³

- _ Die Organisationsstruktur der Hochschule ist ihrer Größe und ihrem Profil angemessen und gestattet es den Beteiligten, ihre Aufgaben in Lehre, Forschung, Kunst bzw. gestalterischer Entwicklung und Verwaltung adäquat wahrzunehmen.
- _ Die Hochschule versteht Qualitätssicherung und -entwicklung als eine strategische Aufgabe. Ihr Qualitätsmanagement ist konsistent und transparent sowie für alle Hochschulmitglieder und Lehrbeauftragten nachvollziehbar und verbindlich geregelt. Die Zuständigkeiten für das Qualitätsmanagement sind eindeutig geregelt.

IV.2 Prüfbereich 2: Personal

Eine adäquate personelle Ausstattung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Hochschulformigkeit einer Einrichtung. Unabdingbar ist ein akademischer Kern aus einschlägig qualifizierten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die die Freiheit von Lehre, Forschung und Kunst bzw. gestalterischer Entwicklung genießen und die Funktionsfähigkeit einer Hochschule sicherstellen. Der Umfang des hauptberuflichen professoralen Personals muss dem institutionellen Anspruch der Einrichtung sowie ihrem Profil und ihren Entwicklungszielen angemessen sein. Der Wissenschaftsrat hat Mindestanforderungen an die quantitative Ausstattung nichtstaatlicher Hochschulen mit hauptberuflichen Professuren definiert, |⁵⁴ die für die Bewertung im Prüfbereich Personal maßgeblich sind. Darüber hinaus müssen Umfang und Qualifikation des sonstigen wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Personals die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Hochschule in Lehre, Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterischer Entwicklung und (Selbst-)Verwaltung sicherstellen. Die hauptberuflich Lehrenden müssen die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden.

|⁵³ Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren in den Kollektivorganen und -gremien der akademischen Selbstverwaltung muss ohne Stimmen der Hochschulleitung sichergestellt werden, da die Aufgaben und Interessen in der Funktion der Hochschulleitung sich von denen der Gruppenmitglieder unterscheiden können. Ggf. sollte die professorale Mehrheit durch Stimmengewichtung o. Ä. sichergestellt werden.

|⁵⁴ Vgl. Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125 ff.

_ Die Hochschule verfügt – unabhängig von ihrer nach der Studierendenzahl bemessenen Größe – über eine angemessene Zahl hauptberuflich |⁵⁵ an der Hochschule angestellter Professorinnen und Professoren. Der Umfang des hauptberuflichen professoralen Personals wird den Anforderungen gerecht, die aus ihrem institutionellen Anspruch und Profil erwachsen. Des Weiteren erlaubt die personelle Ausstattung den Professorinnen und Professoren, ihre Aufgaben in Lehre, Forschung bzw. Kunst oder gestalterischer Entwicklung und Selbstverwaltung dem institutionellen Anspruch der Hochschule entsprechend wahrzunehmen. Davon unabhängig gilt Folgendes:

_ Eine Hochschule, die ausschließlich Bachelorstudiengänge vorhält, beschäftigt hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von mindestens sechs Vollzeitäquivalenten (VZÄ), zuzüglich Hochschulleitung, die den akademischen Kern bilden. |⁵⁶ Dabei ist mindestens die Hälfte der den akademischen Kern bildenden hauptberuflichen Professuren (in VZÄ) als Vollzeitstelle oder vollzeitnah ausgelegt.

_ Eine Hochschule, die Masterangebote oder Studienangebote mit vergleichbaren Abschlüssen (z. B. Staatsexamen) vorhält, beschäftigt – unabhängig von der Anzahl und Art der Masterstudiengänge sowie ihrer nach der Studierendenzahl bemessenen Größe – hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von mindestens zehn VZÄ, zuzüglich Hochschulleitung, die den akademischen Kern bilden. Dabei ist in der Regel mindestens die Hälfte der den akademischen Kern bildenden hauptberuflichen Professuren (in VZÄ) als Vollzeitstelle oder vollzeitnah ausgelegt. |⁵⁷

_ Das quantitative Verhältnis von Teilzeit- und Vollzeitprofessuren ist dem Profil und institutionellen Anspruch angemessen.

_ Eine Hochschule mit mehr als einem Standort stellt sicher, dass die Leistungen der hauptberuflichen Professorenschaft in Lehre, Forschung, Kunstausübung bzw. gestalterischer Entwicklung und Selbstverwaltung den Studierenden an allen Standorten zu Gute kommen. |⁵⁸

_ Die Hochschule beruft und beschäftigt ausschließlich Professorinnen und Professoren, die die landesgesetzlichen Einstellungsvoraussetzungen für hauptbe-

|⁵⁵ Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

|⁵⁶ Diese Mindestausstattung bezieht sich auf eine Hochschule mit einem Standort und zwei Bachelorstudiengängen.

|⁵⁷ Für die Mindestzahl an hauptberuflichen Professorinnen und Professoren an Hochschulen mit medizinischen Studiengängen gilt ein gesonderter Schwellenwert (vgl. FN 45).

|⁵⁸ Vgl. hierzu die Ausführungen in Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 125 ff.

rufliche Professorinnen und Professoren für den jeweiligen Hochschultyp erfüllen.

- _ Für Berufungsverfahren maßgebliche Zuständigkeiten, Kompetenzen und Abläufe sind in einer von einem geeigneten Kollektivorgan der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule beschlossenen Ordnung geregelt.
- _ Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren werden in einem wissenschaftsgeleiteten und transparenten Verfahren berufen. |⁵⁹
- _ Für die Durchführung der Studiengänge steht eine ausreichende Zahl hauptberuflicher Professorinnen und Professoren zur Verfügung. Die Lehre wird in der Regel in jedem Studiengang, in jedem akademischen Jahr und an jedem Standort zu mindestens 50 % von hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren erbracht.
- _ Die Arbeitszeit der Professorinnen und Professoren ist gemäß dem institutionellen Anspruch der Einrichtung auf die Tätigkeitsbereiche wie Lehre, Forschung bzw. Kunstausübung oder gestalterische Entwicklung und akademische Selbstverwaltung aufgeteilt. Dabei ist insbesondere die Jahreslehrverpflichtung so gestaltet, dass sie ausreichend Zeit für die anderen professoralen Aufgaben lässt. |⁶⁰
- _ Die Ausstattung mit sonstigem wissenschaftlichen/künstlerischen Personal entspricht dem institutionellen Anspruch und den spezifischen Bedarfen der

|⁵⁹ Dabei werden in der Regel folgende Grundprinzipien eingehalten: wissenschaftsgeleitete Denomination, öffentliche Ausschreibung, Prüfung formaler Kriterien durch die Berufungskommission, Leistungsevaluation nach transparenten und verbindlichen Kriterien, Einbindung eines akademischen Selbstverwaltungsorgans, Beteiligung externen wissenschaftlichen Sachverständigen, professorale Mehrheit in der Berufungskommission, Ausschluss von Vertreterinnen oder Vertretern des Betreibers und der Trägereinrichtung aus der Berufungskommission, sofern Letztere keine durch das zentrale Selbstverwaltungsorgan legitimierte Funktion in der Hochschulleitung innehaben, zeitnahe und regelmäßige Information der Bewerberinnen und Bewerber über den Stand des Verfahrens. Es ist ferner sichergestellt, dass der Betreiber oder die Trägereinrichtung der Hochschule Berufungsvorschläge nicht aus Gründen ablehnen können, die die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten betreffen. Der Qualitätssicherung der Berufungsverfahren dient auch die Einsetzung von Berufsbeauftragten. Zu Berufungsverfahren vgl. auch Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Ausgestaltung von Berufungsverfahren (Drs. 6709-05), Jena Mai 2005. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/6709-05.html>.

|⁶⁰ Als Richtwert für eine Hochschule ohne Promotionsrecht mit anwendungsorientierter Ausrichtung dient eine an staatlichen HAWs/FHs übliche Lehrverpflichtung von 18 SWS, was – je nach Dauer der Vorlesungszeit – eine Jahreslehrverpflichtung zwischen 540 und 666 akademischen Stunden ergibt. An staatlichen Universitäten ist eine Regellehrverpflichtung zwischen 8 und 10 SWS bei einer Vorlesungszeit von rd. 30 Wochen pro Jahr üblich, was eine Jahreslehrverpflichtung zwischen 240 und 300 akademischen Stunden ergibt. Der Wissenschaftsrat weist allerdings darauf hin, dass er mehrfach empfohlen hat, die Höhe individueller Lehrdeputate von Professorinnen und Professoren flexibler und differenziert zu handhaben. Auch Professorinnen und Professoren an HAWs/FHs sollen Gelegenheit haben, intensive Forschungsphasen einzulegen (vgl. etwa Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten (Drs. 4009-14), Dresden Juli 2014, S. 50 f. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4009-14.html>; und ders.: Empfehlungen zur Rolle der Fachhochschulen im Hochschulsystem (Drs. 10031-10), Berlin Juli 2010, S. 77. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/10031-10.html>).

Hochschule, die sich aus ihrem fachlichen Profil, ihren Zielgruppen sowie den angebotenen Studienformaten ergeben.

- _ Die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal entspricht den Anforderungen des spezifischen Bedarfs und Profils der Hochschule.
- _ Die Hochschule verfügt über ein tragfähiges Gleichstellungskonzept, ggf. auch ein geeignetes Diversity-Konzept, in dem jeweils Ziele und Maßnahmen beschrieben sind.

IV.3 Prüfbereich 3: Studium und Lehre

Die strukturellen Rahmenbedingungen an einer Hochschule müssen eine wissenschaftsadäquate bzw. kunstadäquate Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs ermöglichen. Die Organisation, Qualitätssicherung und Forschungs- bzw. Kunstbasierung der Lehre sowie die hierfür bereitgestellte Personalausstattung müssen dem institutionellen Anspruch und dem spezifischen Profil ebenso Rechnung tragen wie den angebotenen Studienformaten. Das Studienangebot muss qualitätsgesichert sein und anerkannten wissenschaftlichen Standards genügen. In allen Studiengängen müssen – unabhängig vom Studienformat – ein wissenschaftlicher oder künstlerischer bzw. gestalterischer Diskurs zwischen Lehrenden und Lernenden sowie Wahlmöglichkeiten für die Studierenden ermöglicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen von Studium und Lehre entsprechend ihrem institutionellen Anspruch und spezifischen Profil in ihr wissenschaftliches Umfeld eingebettet sein. |⁶¹

Prüfkriterien

- _ Das bestehende und geplante Studienangebot ist mit dem institutionellen Anspruch, dem Profil sowie der strategischen Planung der Hochschule konsistent.
- _ Die Hochschule verfügt über angemessene Maßnahmen zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre, die in ein übergreifendes Qualitätsmanagement eingebettet sind und studentische Beteiligung ermöglichen.

|⁶¹ All dies gilt in gleichem Maße für Hochschulen, die Fernstudiengänge anbieten. Unter Fernstudiengängen werden solche Studiengänge verstanden, in denen Lernen, Lehren und Prüfen (teilweise) ortsunabhängig über eine räumliche und zeitliche Distanz erfolgen und die Lehrinhalte über unterschiedliche Medien kommuniziert und behandelt werden. Charakteristisch für den Fernstudienbereich ist der Einsatz zumeist multimedialer und oft online-basierter Lehr- und Lernformen (*E-Learning*) mit Selbstlernanteilen der Studierenden, wobei zwischen asynchroner und synchroner Vermittlung in der Lehre unterschieden wird. Bei asynchroner Vermittlung der Lehre werden die Lerninhalte den Studierenden zeit- und ortsunabhängig zur Verfügung gestellt (z. B. Fernstudienmaterialien, Audio- oder Videopodcasts), während bei synchroner Lehre eine zeitgleiche Vermittlung durch die Lehrenden und Rezeption durch die Studierenden erfolgt (z. B. Präsenzveranstaltungen, Videokonferenzen, Chats).

- _ Die an der Hochschule etablierten Studiengänge sind grundsätzlich programmakkreditiert oder die Hochschule verfügt über eine Systemakkreditierung. |⁶²
- _ Das Lehrangebot bietet die Möglichkeit, im Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen bei verschiedenen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren zu belegen.
- _ Die Lehre basiert in allen Studiengängen dem jeweiligen institutionellen Anspruch entsprechend auf Forschung bzw. Kunst oder gestalterischer Entwicklung.
- _ Die Hochschule bietet ihren Studierenden an allen Standorten Serviceleistungen an, die ihren Studienangeboten und -formaten sowie ihrem spezifischen Profil entsprechen.
- _ Die Kooperationsbeziehungen, die die Hochschule im Rahmen von Studium und Lehre unterhält, werden den Bedarfen und Anforderungen gerecht, die aus ihren spezifischen Studienangeboten und -formaten erwachsen, und sind auf systematischen, den Anforderungen des spezifischen Profils und den Studienformaten entsprechenden Austausch angelegt. |⁶³
- _ Die Hochschule gewährleistet und fördert einen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Diskurs zwischen Lehrenden und Studierenden, der ihren spezifischen Studienformaten entspricht und die Bildung und Kompetenzentwicklung der Studierenden unterstützt.
- _ Die Lehrbeauftragten sind angemessen in die Lehrorganisation und Qualitätssicherung der Hochschule eingebunden.

IV.4 Prüfbereich 4: Forschung, Kunstausbübung und gestalterische Entwicklung

Forschung, Kunstausbübung und gestalterische Entwicklung sind konstitutive Merkmale von Hochschulformigkeit. Ihr Stellenwert an der Hochschule muss dem institutionellen Anspruch angemessen sein. Der Wissenschaftsrat erwartet, dass die Forschung bzw. die Kunstausbübung oder die gestalterische Entwicklung an einer Hochschule systematisch verankert ist. Unverzichtbar sind geeignete Förder- und Unterstützungsstrukturen, die dem institutionellen Anspruch entsprechende Leistungen in Forschung, Kunst oder gestalterischer Entwicklung

|⁶² Eine Qualitätssicherung der Studiengänge oder des Qualitätssicherungssystems kann auch durch eine Akkreditierung im Rahmen eines alternativen Verfahrens des Akkreditierungsrats nachgewiesen werden.

|⁶³ Dies umfasst auch duale Studiengänge. Zur Typologie dualer Studienformate vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums. Positionspapier (Drs. 3479-13), Mainz Oktober 2013, S. 21 ff. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/3479-13.html>. In dualen Studiengängen müssen eine strukturelle und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule, Betriebe und ggf. Berufs- oder Fachschule sowie die Qualitätssicherung der Praxisphasen und die Qualitätssicherung bei der Auswahl der Praxispartner durch die Hochschule gewährleistet sein.

sowie ggf. auch beim Wissenstransfer ermöglichen. Der Wissenschaftsrat bewertet die strukturellen Rahmenbedingungen und die Erträge der Forschung stets vor dem Hintergrund des institutionellen Anspruchs, der spezifischen Fächerkultur und des Entwicklungsstadiums der Hochschule.

Prüfkriterien

- _ Die Hochschule fördert ihrem institutionellen Anspruch gemäß Leistungen in Forschung, Kunst bzw. gestalterischer Entwicklung und den wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Austausch zwischen den Lehrenden durch geeignete Rahmenbedingungen. Diese Rahmenbedingungen sind in einem schriftlichen Konzept niedergelegt und weisen folgende Merkmale auf:
 - _ Den hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren steht im Jahresdurchschnitt ein dem institutionellen Anspruch und Profil angemessener und aus der Finanzierung der Hochschule getragener Anteil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für Forschung bzw. Kunstaübung oder gestalterischer Entwicklung zur Verfügung.
 - _ Die Hochschule stellt ein dem institutionellen Anspruch und dem Profil angemessenes Unterstützungssystem zur Förderung der Forschung bzw. Kunstaübung oder gestalterischen Entwicklung auf Dauer zur Verfügung. Dies umfasst beispielsweise personelle Unterstützung, Möglichkeiten zur Reduktion der Lehrverpflichtung und für Forschungssemester, ein Budget für explorative Forschung und zur Anschubfinanzierung, Publikationsunterstützung und Gratifikationen.
 - _ Die Finanzierung der Forschung bzw. Kunstaübung oder der gestalterischen Entwicklung ist auf Dauer angelegt.
- _ Die an der Hochschule erbrachten Leistungen in der Forschung bzw. Kunstaübung oder der gestalterischen Entwicklung sowie dem Wissenstransfer und die Veröffentlichung der Ergebnisse entsprechen dem institutionellen Anspruch und den jeweiligen Fachkulturen. |⁶⁴

| ⁶⁴ Neben den im jeweiligen Fachgebiet anerkannten Publikationsformen und -organen dienen – ebenfalls je nach Fachgebiet unterschiedlich – weitere Indikatoren der Bewertung der Leistungsfähigkeit einer Hochschule in Forschung und Kunstaübung. Hierzu gehören: Höhe und Qualität der Drittmittel; Patentanmeldungen und Patente; Kooperationen in Forschung, Entwicklung und Kunstaübung; erteilte Rufe anderer Hochschulen; Stipendien; Preise und Ehrungen für Forschung, Kunstaübung und Gestaltung; Ausrichtung von und aktive Teilnahme (z. B. durch Vorträge oder Sitzungsleitungen) an wissenschaftlichen Tagungen; Funktionen in wissenschaftlichen Fachgesellschaften und Herausgeberschaften wissenschaftlicher Publikationsorgane. Bei künstlerischen oder gestalterischen Hochschulen dienen äquivalente Veröffentlichungs- und Werkformen (z. B. Kataloge, Ausstellungen, Messebeteiligungen, Konzerte, Aufführungen, erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben) als Indikatoren der Leistungsfähigkeit.

- _ Die Professorinnen und Professoren der Hochschule sind in ihr wissenschaftliches bzw. künstlerisches Umfeld eingebunden. |⁶⁵
- _ Die Hochschule wirkt durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hin und orientiert sich hierzu an einschlägigen Richtlinien (z. B. der Hochschulrektorenkonferenz oder der Deutschen Forschungsgemeinschaft). Dies gilt in vergleichbarer Weise für ethische Aspekte.

IV.5 Prüfbereich 5: Räumliche und sächliche Ausstattung

Die räumliche und sächliche Ausstattung einer Hochschule muss gewährleisten, dass sie ihren Aufgaben in Studium, Lehre, Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterischer Entwicklung und Verwaltung nachkommen kann. Die Hochschulangehörigen müssen mit vertretbarem Aufwand auf die nötigen räumlichen, sächlichen und digitalen Ressourcen zugreifen können.

Prüfkriterien

- _ Die Hochschule stellt an allen Standorten ihrem institutionellen Anspruch und Profil adäquate und angemessen ausgestattete Räume sicher.
- _ Die Hochschule stellt an allen Standorten eine sowohl quantitativ als auch qualitativ für Studium, Lehre und Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterische Entwicklung angemessene sächliche und digitale Ausstattung sicher. Diese wird den aus dem fachlichen Profil und ihren Studienformaten resultierenden Bedarfen gerecht. Die Ausstattung mit Medien- und Informationstechnik sowie Software und Lizenzen entspricht dem Stand der Technik und wird soweit erforderlich durch Fachpersonal betreut.
- _ Die Hochschule gewährleistet, dass die Hochschulangehörigen die für Studium, Lehre und Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterische Entwicklung sowie Verwaltung nötigen räumlichen, sächlichen und digitalen Ressourcen im erforderlichen Umfang nutzen können.
- _ Die Hochschule stellt die Literatur- und Informationsversorgung aller Hochschulangehörigen für Studium, Lehre und Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterische Entwicklung sicher. Sie ermöglicht allen Hochschulangehörigen den Zugriff, darunter auch den Fernzugriff, auf eine dem institutionellen Anspruch und Profil sowie den vertretenen Disziplinen angemessene und aktuelle wissenschaftliche Fachliteratur (elektronisch, Printversion). Der Literatur- und Informationsversorgung liegt ein Konzept zugrunde, das auch die

|⁶⁵ Sichtbar wird dies beispielsweise durch wissenschaftliche Publikationen, Beteiligung an Konferenzen, Herausgeberschaften, Mitgliedschaften und Funktionen in Fachverbänden sowie Forschungsk Kooperationen. Für Professorinnen und Professoren an Hochschulen mit künstlerischen und gestalterischen Studienangeboten gelten analoge Formen der Einbindung in ihr künstlerisches oder gestalterisches Umfeld.

erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen berücksichtigt. Der Anschaffungsetat ermöglicht es, eine hinreichende Literaturversorgung sicherzustellen.

- _ Falls die Hochschule auf externe Ressourcen angewiesen ist (z. B. Seminar- und Vorlesungsräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Labore, Literatur), ist der Zugang zu diesen Ressourcen vertraglich oder durch sonstige Rechts- oder Anspruchsgrundlagen abgesichert.

IV.6 Prüfbereich 6: Wirtschaftlichkeit und strategische Planung

Um ihre Aufgaben dauerhaft wissenschaftsadäquat und zugleich wirtschaftlich erfüllen zu können, muss eine Hochschule über eine verlässliche und dafür ausreichende finanzielle Ausstattung verfügen. Sie muss dabei eine realistische Entwicklungsstrategie verfolgen, die ihrem institutionellen Anspruch und fachlichen Profil entspricht.

Prüfkriterien

- _ Die Hochschule verfügt über eine nachvollziehbare und realistische strategische Planung.
- _ Die Hochschule kann eine plausible Finanzplanung vorlegen, die u. a. realistische Einnahmeprognosen mit Blick auf die Studierendenzahlen enthält.
- _ Sofern die Hochschule zur Deckung der Kosten des laufenden Betriebs und erforderlicher Investitionen auf Zuwendungen Dritter angewiesen ist, muss der Betreiber der Hochschule verbindlich erklären, dass er den Betrieb der Hochschule wirtschaftlich sicherstellen wird.
- _ Die Verflechtungen zwischen Hochschule, Trägereinrichtung und Betreiber sind transparent. Sollten zwischen der Hochschule, ihrer Trägergesellschaft und ihrem Betreiber handelsrechtliche Beziehungen bestehen, werden diese ebenfalls transparent dargelegt.
- _ Sofern eine Hochschule handelsrechtlich als nicht selbstständige Betriebseinheit einer Unternehmung geführt wird, wird für die Betriebseinheit Hochschule eine separate Kosten-Leistungs-Rechnung erstellt.

B.V ERGÄNZENDE KRITERIEN FÜR PROMOTIONSRECHTSVERFAHREN

Im Rahmen des Promotionsrechtsverfahrens wird geprüft, ob eine nichtstaatliche Hochschule oder eine Organisationseinheit dieser Hochschule wissenschaftlichen Qualitätsmaßstäben genügt, die für die Verleihung eines eigenständigen Promotionsrechts vorauszusetzen sind. Maßgeblich sind die dafür bestehenden strukturellen bzw. institutionellen Bedingungen, die bereits erbrachten For-

schungsleistungen und die Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses |⁶⁶ an der Hochschule. Die gesamte Hochschule oder die organisatorische Einheit, für die das Promotionsrecht beantragt wird oder bereits besteht, muss daher insbesondere im Leistungsbereich Forschung zusätzliche Kriterien erfüllen, die über die in Kapitel B.IV genannten Kriterien für Akkreditierungsverfahren hinausgehen.

In Promotionsrechtsverfahren im nichtstaatlichen Hochschulsektor lässt sich der Wissenschaftsrat von zwei Prinzipien leiten: Erstens sollen Promotionen grundsätzlich nur an solchen Hochschulen durchgeführt werden, die sich umfassend an der Aufgabe des Hochschulsystems beteiligen, wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. Dieses wird in der Regel auch durch grundständige Studienangebote nachgewiesen. Die einschlägigen Masterstudiengänge sind besonders forschungsorientiert. Zweitens geht der Wissenschaftsrat davon aus, dass Dissertationen und andere für die Wissensproduktion und die Weiterentwicklung des Forschungsstandes relevante Qualifikationsarbeiten nur in einem institutionellen Rahmen entstehen können, der strukturell gesicherte Anschlüsse zu benachbarten Disziplinen sicherstellt und eine hinreichende innerfachliche oder auf einen bestimmten Gegenstandsbereich bezogene Differenzierung aufweist. |⁶⁷ Für die Vergabe des Promotionsrechts hält der Wissenschaftsrat es für erforderlich, dass zusätzlich zu den Anforderungen für die Institutionelle Akkreditierung die nachfolgenden Kriterien erfüllt werden. |⁶⁸

Prüfkriterien Promotionsrecht und Habilitationsrecht

- _ Die Hochschule weist eine hinreichende Gesamtgröße auf. An ihr oder an der Organisationseinheit, für die das Promotionsrecht beansprucht wird, sind hauptberufliche Professorinnen und Professoren im Umfang von in der Regel mindestens 18 VZÄ beschäftigt. |⁶⁹ Davon unabhängig ist der Gegenstandsbereich, in dem die Promotionen durchgeführt werden sollen, in fachlicher und methodischer Hinsicht in der erforderlichen Breite abgedeckt.
- _ Die an der Hochschule vertretenen Disziplinen oder im Fokus von Lehre und Forschung stehenden Gegenstandsbereiche weisen eine hinreichende Binnendifferenzierung auf, die sich in einer institutionell gesicherten Vielfalt von fachlichen Ausrichtungen, Theorien und Methoden abbildet.

|⁶⁶ Als wissenschaftlicher Nachwuchs werden sowohl Doktorandinnen und Doktoranden als auch Postdoktorandinnen und Postdoktoranden verstanden.

|⁶⁷ Vgl. zu den institutionellen Voraussetzungen und Kernaufgaben der Universitäten im Kontext des Promotionsrechts Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen, a. a. O., S. 10 f.; vgl. ferner Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Differenzierung der Hochschulen, a. a. O., S. 37 f. und S. 85 f.

|⁶⁸ Wissenschaftsrat: Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, a. a. O., S. 17 ff.

|⁶⁹ Ebd., S. 129.

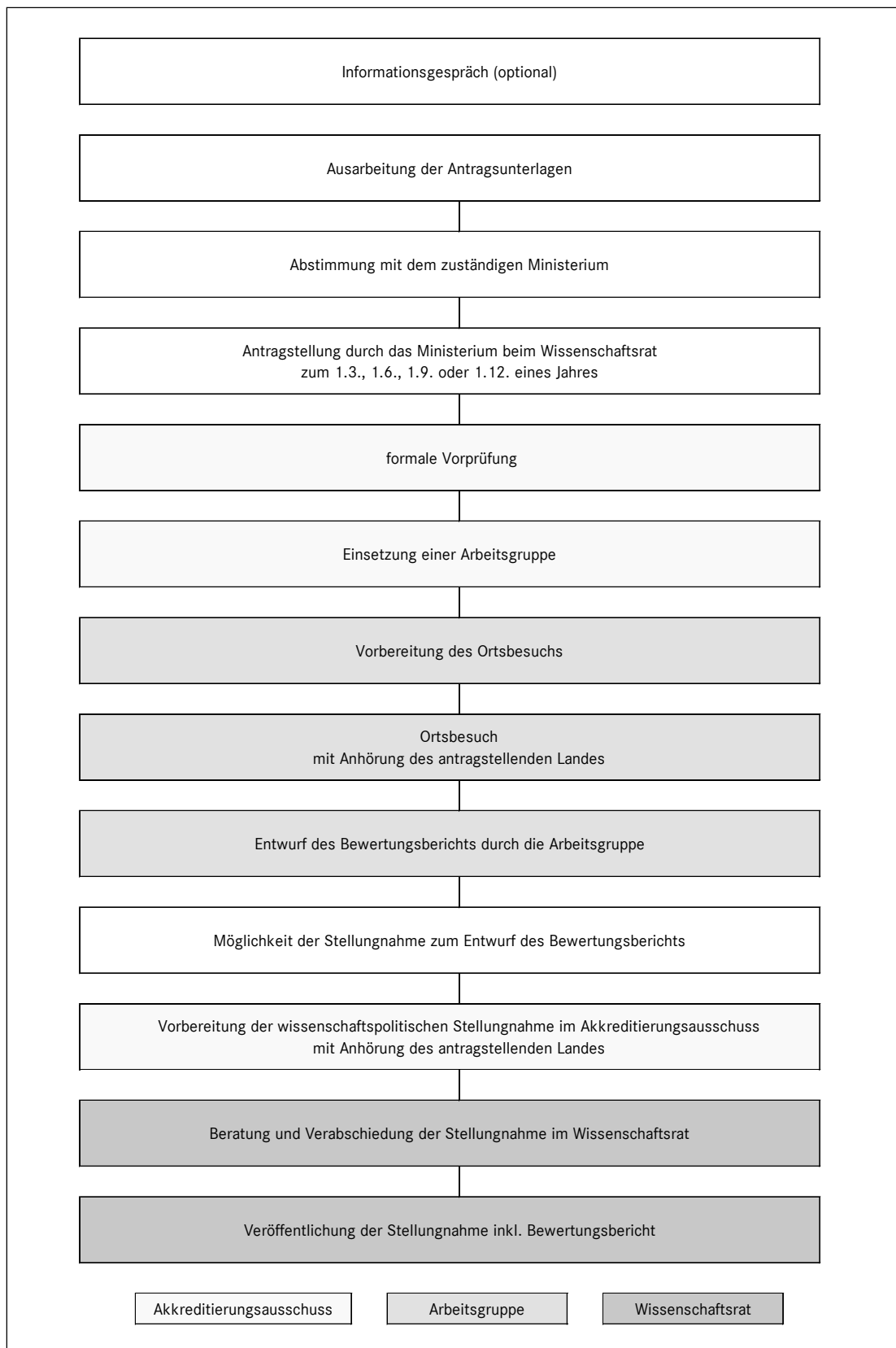
- _ Sofern relevante Disziplinen oder Forschungsschwerpunkte an einer Hochschule nicht durch Professuren oder Fachbereiche vertreten sind, werden durch institutionelle Lehr- und Forschungsk Kooperationen, z. B. strukturierte Promotionsprogramme, breite Zusammenhänge und ein interdisziplinärer Kontext hergestellt.
- _ Die Hochschule hat etwa auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein wissenschaftliches Profil entwickelt, das anschlussfähig ist und Kooperationen mit Universitäten oder anderen promotionsberechtigten Hochschulen ermöglicht.
- _ Die Rahmenbedingungen und Strukturen für die Forschung sind so gestaltet, dass Forschungsleistungen auf dem Niveau von Universitäten bzw. anderen promotionsberechtigten Hochschulen erbracht werden können. Die Hochschule misst der Qualität der Forschungsleistungen und deren Rezeption in der jeweiligen Fachgemeinschaft ein signifikantes Gewicht bei.
- _ Die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge entsprechen dem Niveau von Universitäten bzw. anderen promotionsberechtigten Hochschulen.
- _ An der Hochschule wird ein auch international sichtbarer Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft in den Fachgebieten und/oder bezogen auf die Gegenstandsbereiche geleistet, die das wissenschaftliche Profil der Hochschule bestimmen.
- _ Die Hochschule verfügt über ein zeitgemäßes, den fachlichen Standards genügendes Konzept zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und setzt dieses etwa im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen oder kooperativen Promotionsverfahren entsprechend ihrem derzeitigen Entwicklungsstand um.
- _ Die Hochschule verfügt über eine Promotionsordnung (ggf. im Entwurf), die das Promotionsverfahren umfassend regelt. Darin sind Zulassungsvoraussetzungen, Betreuungsstandards, der Zeitrahmen und die Abläufe des Promotionsverfahrens einschließlich Zusammensetzung und Arbeitsweise des Promotionsausschusses, der Status der Doktorandinnen und Doktoranden, Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung, ggf. Qualitätskriterien für kumulative Promotionsleistungen, Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer, die mündliche Prüfung und die Veröffentlichungspflicht dargelegt. |⁷⁰

|⁷⁰ Vgl. hierzu auch Wissenschaftsrat: Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion. Positionspapier (Drs. 1704-11), Köln November 2011. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1704-11.html>.

Für Hochschulen, die zusätzlich die Verleihung des Habilitationsrechts beantragen, gelten darüber hinaus die folgenden Kriterien:

- _ Die Hochschule verfügt über ein geeignetes Verfahren, in dem die Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre im universitären Kontext selbstständig zu vertreten, nach Maßgabe des Landesrechts und unter Berücksichtigung fachspezifischer Standards festgestellt werden kann. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sowie das Verfahren zur Feststellung der Befähigung sind in einer Habilitationsordnung (ggf. im Entwurf) geregelt.
- _ Die Hochschule verfügt über Strukturen zur Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Stadien der Karriere.

C. Anhang



Quelle: Wissenschaftsrat

Der Antrag auf Institutionelle Akkreditierung wird vom Sitzland der Hochschule an den Wissenschaftsrat gerichtet. Dem Antrag ist ein von der Hochschule zu erstellender Selbstbericht einschließlich der geforderten Anlagen (siehe C.IV) beizufügen. Die Antragsunterlagen werden in der Regel – nach vorheriger Prüfung durch das Sitzland – von der Hochschule direkt an die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats übermittelt.

Funktion der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats

Die Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats koordiniert die Durchführung des Verfahrens. Sie fungiert als Ansprechpartnerin für das antragstellende Land und die Hochschule. Anfragen sind ausschließlich an die Geschäftsstelle zu richten. Stellungnahmen und Beschwerden sind ebenfalls bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Formale Anforderungen an die Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen umfassen einen Selbstbericht, der die unter C.III aufgeführten Fragen beantwortet, und die unter C.IV geforderten Anlagen. Darüber hinausgehende Anlagen sollten nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Arbeitsgruppen können im Verfahren weitere Unterlagen anfordern.

Der Selbstbericht sollte einen Umfang von 100 Seiten im Format DIN A4 (einschließlich der zu wiederholenden Fragen und Anleitungen) nicht überschreiten. Für Hochschulen, die zusätzliche Fragen beantworten müssen, da sie über mehrere Standorte, duale und/oder Fernstudienangebote verfügen bzw. zugleich eine Empfehlung zur Vergabe des Promotionsrechts beantragen, stellen 110 Seiten die Obergrenze dar. Für Hochschulen, die ein Einzelverfahren Promotionsrecht beantragen, gelten 50 Seiten als Obergrenze. Der Selbstbericht ist andert halbeilig in Schriftgröße 11 oder 12 zu formatieren. Reihenfolge und Nummerierung der Fragen und Anlagen sind beizubehalten, nichtzutreffende Fragen und Anlagen sind als solche zu kennzeichnen.

Die Antragsunterlagen sind elektronisch einzureichen, die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung einen Upload-Link bereit. Der Selbstbericht muss zusätzlich in zweifacher Ausfertigung in gedruckter Fassung (doppelseitiger Druck) in der Geschäftsstelle eingereicht werden.

Alle Dokumente mit Ausnahme der Basisdaten müssen – soweit möglich – als separate, durchsuchbare PDF-Dateien angelegt und eindeutig benannt werden. Für die Dateibezeichnungen gilt eine Obergrenze von 100 Zeichen, Umlaute und Sonderzeichen dürfen nicht verwendet werden. Die Basisdaten (vgl. C.V) sind als

(nicht gesperrte) Excel-Datei einzureichen. Eine Übersicht über die beizubringenden Anlagen findet sich unter C.IV.

Nach Aufnahme des Verfahrens wird die Hochschule von der Geschäftsstelle gegebenenfalls gebeten, Änderungen oder Ergänzungen der eingereichten Unterlagen vorzunehmen und diese erneut hochzuladen.

Standardablaufplan eines Ortsbesuchs

1. Sitzungstag: Beginn gegen 11.30 Uhr, Ende gegen 19.00 Uhr	
TOPs	Vorbesprechung der Arbeitsgruppe (<i>intern</i>)
	Gespräch mit der Hochschulleitung
	Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Trägereinrichtung und des Betreibers
	Besichtigung der Räumlichkeiten einschließlich Bibliothek
	Gespräch mit Studierenden und Absolventinnen und Absolventen
	Gespräch mit Professorinnen und Professoren (ohne Hochschulleitung)
	Gespräch mit weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Gremien/Organisationseinheiten/ Standorte der Hochschule
	Gespräch mit Kooperationspartnern der Hochschule
	Anhörung des Landes

2. Sitzungstag: Beginn gegen 8.45 Uhr, Ende gegen 15.00 Uhr	
TOPs	Zwischenbesprechung der Arbeitsgruppe (<i>intern</i>)
	Gespräch mit hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Lehrkräften sowie nebenberuflichen Lehrbeauftragten
	Gespräch mit Mitgliedern des zentralen Selbstverwaltungsorgans (z. B. des Senats) (ohne Hochschulleitung)
	Einsichtnahme in Publikationen, Prüfungsunterlagen und Abschlussarbeiten
	Rückfragen an Hochschulleitung und Land
	Abschlussbesprechung der Arbeitsgruppe (<i>intern</i>)
	Abschlussgespräch zwischen Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats und Hochschule

Änderungen vorbehalten. Das Land kann als Gast an allen Gesprächen teilnehmen, die nicht als intern gekennzeichnet sind.

Quelle: Wissenschaftsrat

III.1 Institutionelle Akkreditierung

- 1 – Bitte legen Sie sofern zutreffend den Umgang der Hochschule mit den Empfehlungen und Auflagen sowie Voraussetzungen |⁷¹ des Wissenschaftsrats aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren dar (nur bei Reakkreditierungsverfahren).
- 2 – Bitte beschreiben Sie die bisherige Entwicklung der Hochschule (Gründung, staatliche Anerkennung, ggf. Vorgängerinstitution(en), Standorterweiterungen, Betreiberwechsel, wesentliche Veränderungen der fachlichen Orientierung etc.).
- 3 – Welchem Hochschultyp – innerhalb oder außerhalb der herkömmlichen Unterscheidung zwischen Universitäten, Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunst- bzw. Musikhochschulen – rechnet sich die Hochschule zu? Welcher Hochschultyp ist im Bescheid der staatlichen Anerkennung des Landes aufgeführt?
- 4 – Welche akademischen Grade vergibt die Hochschule (z. B. Bachelor, Master, Diplom)? Sollte künftig die Vergabe weiterer akademischer Grade geplant sein, erläutern Sie bitte die Gründe und zeitliche Planung hierfür.
- 5 – Bitte beschreiben Sie das Profil der Hochschule unter Berücksichtigung folgender Aspekte (max. zwei Seiten):
 - _ Fachliche Ausrichtung und Schwerpunkte;
 - _ Studienformate (*blended learning*, Präsenz-/Fern-, Vollzeit-/Teilzeit-, duale oder berufsbegleitende Studiengänge etc.);
 - _ ggf. Weiterbildungsangebote (organisatorische und inhaltliche Anbindung an die sonstigen Studienangebote etc.);
 - _ Standortkonzept bei Hochschulen mit mehr als einem Standort bzw. mit Studienzentren (organisatorische und personelle Vernetzung, Studienangebote, Selbstverwaltung etc.);
 - _ ggf. weitere Profil- bzw. Alleinstellungsmerkmale (z. B. Internationalität);
 - _ ggf. ideelle und/oder weltanschauliche Orientierung.

|⁷¹ Die Darstellung des Umgangs mit Auflagen und Voraussetzungen gilt für vorangegangene Verfahren, die nach dem Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung in der Version von 2010, 2014 oder 2015 durchgeführt wurden.

- 6 – Welche Zielgruppen (z. B. Studierende, Kooperationspartner) werden mit den Leistungsangeboten der Hochschule in Lehre und Forschung angesprochen?

Prüfbereich 1: Governance, Organisation und Qualitätsmanagement

- 7 – Erläutern Sie bitte die Betreiber- und Trägerstruktur der Hochschule: |⁷² Welche natürlichen oder juristischen Personen haben in welcher Höhe Anteile an der Trägereinrichtung der Hochschule? Unterhält die Trägereinrichtung oder der Betreiber weitere Einrichtungen oder Unternehmungen? In welcher Verbindung stehen diese zur Hochschule?
- 8 – Wie ist das Verhältnis zwischen den Interessen und Steuerungsmöglichkeiten des Betreibers, der Trägereinrichtung und der Hochschule gestaltet und abgesichert?
- 9 – Sind akademische Selbstverwaltungsorgane am Budgetierungsprozess der Hochschule beteiligt? Wenn ja, in welcher Form?
- 10 – Wie setzt sich die aktuelle Hochschulleitung zusammen (Name, Position)? Gehören der aktuellen Hochschulleitung Personen an, die zugleich Funktionen oder Ämter beim Betreiber oder der Trägereinrichtung der Hochschule innehaben oder Anteile an der Trägereinrichtung halten?
- 11 – Sofern der Betreiber, die Trägereinrichtung oder sonstige Institutionen unter religiösen oder weltanschaulichen Gesichtspunkten an der Denomination von Professuren, der Auswahl des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden und/oder der Gestaltung von Lehre, Studium und Forschung mitwirken, legen Sie bitte dar, wie und auf welcher Rechtsgrundlage dies geschieht.
- 12 – Bitte erläutern und begründen Sie die Organisationsstruktur der Hochschule (z. B. Untergliederung in Fachbereiche, Forschungsinstitute), wie sie im Organigramm dargestellt ist.
- 13 – Bitte benennen Sie die für das Qualitätsmanagement der Hochschule verantwortlichen Organe, Gremien oder Ämter und beschreiben sie deren Zuständigkeiten und Zusammenwirken.

Zusätzliche Fragen an Hochschulen mit mehr als einem Standort:

- 14 – Wie wird eine standortübergreifende akademische Leitung und (Selbst-)Verwaltung strukturell und in der Praxis sichergestellt?

|⁷² Vgl. FN 36.

- 15 – Sofern es nicht in einer Berufsordnung o. Ä. geregelt ist, auf die in diesem Fall verwiesen werden kann, stellen Sie bitte das Verfahren zur Berufung hauptberuflicher Professorinnen und Professoren – einschließlich der Einstellungsvoraussetzungen – dar. Bitte beschreiben Sie, wie spezifische Anforderungen der Studienformate (z. B. Fernstudium, duale Studienangebote) in Berufungsverfahren berücksichtigt werden. Bitte erläutern Sie überdies die Berufungsstrategie der Hochschule mit Blick auf die Forschung, Kunstausübung bzw. gestalterische Entwicklung.
- 16 – Wie hoch ist die vertraglich geregelte Lehrverpflichtung einer Vollzeitprofessur pro Jahr (in akademischen Stunden à 45 Minuten oder einer äquivalenten Zeiteinheit) und was beinhaltet diese (z. B. Betreuung von Abschlussarbeiten)? Wie wird diese über das Jahr verteilt (Vorlesungszeiten, Blockveranstaltungen etc.)?
- 17 – Welche anteiligen Zeitkontingente ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit stehen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren jeweils für Lehre, Forschung bzw. Kunst oder gestalterische Entwicklung und Selbstverwaltung zur Verfügung (in Prozent)? Sind diese Zeitkontingente vertraglich geregelt?
- 18 – Für welche Zwecke (z. B. Leitungsfunktionen, akademische Selbstverwaltung, Projekte in Forschung, Kunstausübung oder gestalterischer Entwicklung, etc.), in welchem Umfang und nach welchen Kriterien werden Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt? Existiert hierfür eine schriftlich fixierte Regelung?
- 19 – Sind hauptberufliche Professorinnen und Professoren über ihre vertraglich vereinbarte Lehrverpflichtung hinaus in Lehraktivitäten der Hochschule eingebunden (z. B. im Rahmen der Weiterbildung)? Wenn ja, in welchem Umfang (im akademischen Jahr vor Einreichung des Antrags) und auf welcher vertraglichen Grundlage?
- 20 – Ist das haupt- und nebenberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal (einschließlich Professorinnen und Professoren) in verschiedene Kategorien gegliedert, z. B. nach Qualifikation oder Tätigkeit? Falls ja, bitte nennen und erläutern Sie diese. Für den Fall, dass die Hochschule neben den Professorinnen und Professoren über weiteres hauptberufliches wissenschaftliches/künstlerisches Personal verfügt (z. B. wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), beschreiben Sie bitte dessen Aufgabenspektrum.
- 21 – Benennen Sie die Funktionsbereiche, in denen nichtwissenschaftliches Personal eingesetzt wird.

22 – Welche Qualifikationsanforderungen stellt die Hochschule an externe Lehrbeauftragte und nach welchen Kriterien werden diese ausgewählt? Wie werden Lehrbeauftragte in die Organisation und Qualitätssicherung der Lehre einbezogen?

23 – Durch welche Maßnahmen wirkt die Hochschule auf die Umsetzung ihres Gleichstellungskonzepts sowie ggf. des Diversity-Konzepts hin?

Zusätzliche Frage an Hochschulen mit mehr als einem Standort:

24 – Stellen Sie bitte dar, wie die Lehre an den Standorten organisiert ist. Wie wird die hauptberufliche professorale Lehre an den einzelnen Standorten sichergestellt?

Zusätzliche Fragen an Hochschulen mit dualen Studienangeboten:

25 – Welche zusätzlichen lehrbezogenen Aufgaben fallen in dualen Studienformaten an (z. B. Themenfeld Praxis: Kontakt zu Praxiskooperationspartnern, Betreuung von Studierenden während Praxisphasen, Abnahme von Prüfungen in Praxisfeldern)? Welche dieser Aufgaben werden von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren wahrgenommen? Wie wird das Deputat für eine hauptberufliche Professur berechnet?

26 – Bitte erläutern Sie, wie Sie den Anteil der durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbrachten lehrbezogenen Aufgaben (siehe Nr. 25) berechnen. Bitte plausibilisieren Sie auf dieser Grundlage, wie Sie die hauptberufliche professorale Lehre in den dualen Studienformaten sicherstellen (vgl. Basisdatenübersicht 5).

27 – Welche lehrbezogenen Aufgaben nehmen sonstige hauptberufliche Lehrkräfte (z. B. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Lehrbeauftragte in den dualen Studienformaten wahr?

Zusätzliche Fragen an Hochschulen mit Fernstudienangeboten: |⁷³

28 – Welche lehrbezogenen Aufgaben fallen im Fernstudium an (u. a. Erstellung der Materialien zur synchronen und asynchronen Unterstützung der Kompetenzentwicklung der Studierenden, Prüfungen, Durchführung von synchronen Veranstaltungen im Fernstudium und ggf. in Präsenz, Betreuung der Studierenden, Abnahme von Prüfungen)? Welche dieser Aufgaben werden von hauptberuflichen Professorinnen und Professoren wahrgenommen? Wie wird das Deputat für eine hauptberufliche Professur berechnet?

29 – Bitte erläutern Sie, wie Sie den Anteil der durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbrachten lehrbezogenen Aufgaben berechnen.

|⁷³ Einschließlich Hochschulen, die einen nennenswerten Anteil ECTS-relevanter Fernstudienelemente/Elemente des *blended learning* aufweisen.

Bitte plausibilisieren Sie auf dieser Grundlage, wie Sie die hauptberufliche professorale Lehre in den Fernstudiengängen sicherstellen (vgl. Basisdatenübersicht 5).

- 30 – Welche lehrbezogenen Aufgaben nehmen sonstige hauptberufliche Lehrkräfte (z. B. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und Lehrbeauftragte in den Fernstudiengängen wahr?

Prüfbereich 3: Studium und Lehre

- 31 – Bitte erläutern Sie das Lehr-Lern-Konzept der Hochschule (ggf. einschließlich der Formen des digitalen Lernens, Lehrens und Prüfens).
- 32 – Bitte erläutern Sie die Verfahren zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre unter Angabe von Turnus, Verantwortlichkeit, Ablauf und studentischer Beteiligung. Wie werden die Ergebnisse umgesetzt? Bitte nennen Sie Beispiele.
- 33 – Welche Zulassungsvoraussetzungen gelten für die Aufnahme eines Studiums? Nach welchen Kriterien erfolgt die Studierendenauswahl, und wie gestaltet sich das Auswahlverfahren?
- 34 – Wenn einzelne Studiengänge besondere Profil- bzw. Alleinstellungsmerkmale aufweisen (z. B. besondere Anwendungs- oder Forschungsorientierung, Internationalität, thematische Fokussierung), die sie von anderen Angeboten abgrenzen, erläutern Sie diese bitte.
- 35 – Sollte die Hochschule in einzelnen Studiengängen institutionelle Kooperationen mit anderen Hochschulen unterhalten (z. B. im Rahmen von *Double Degree*-Programmen, Modulaustausch), benennen Sie bitte die Partnerhochschulen und beschreiben Sie die Art der Kooperationen.
- 36 – In welcher Weise ist die Lehre in den Studiengängen durch Forschung unterlegt (z. B. durch eigene Forschung der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, durch didaktische Vermittlung von Forschungsergebnissen und -methoden)? Gehen Sie bitte auf die Studiengänge differenziert nach Studienformaten (z. B. Präsenz/Dual/Fern) und Abschlüssen (z. B. Bachelor, Master) ein.
- 37 – Wie wird im Studium eine Vielfalt von Theorien, Sichtweisen und Meinungen vermittelt)?
- 38 – Wie stellt die Hochschule den wissenschaftlichen Austausch zwischen den Professorinnen und Professoren, den sonstigen Lehrenden und den Studierenden insbesondere bei mehreren Standorten und Formaten, wie Fernstudium oder dualen Studienformaten, sicher?
- 39 – Welche Serviceleistungen werden für Studierende angeboten (ggf. gesondert nach Studienformaten, z. B. Präsenz/Dual/Fern)?

- 40 – Hat die Hochschule Weiterbildungsangebote (z. B. Zertifikatskurse)? Wenn ja, benennen Sie bitte kurz die aktuellen Angebote. Stellen Sie ggf. die Verflechtungen mit den Studiengängen dar (bspw. Anrechnungen, gemeinsame Veranstaltungen).

Zusätzliche Fragen an Hochschulen mit dualen Studienangeboten:

- 41 – Welche Typen dualer Studiengänge (ausbildungs-, praxis- oder berufsintegrierend) bietet die Hochschule an? |⁷⁴ Bitte erläutern Sie deren duale Struktur.
- 42 – Wie werden die Lernorte Hochschule und Betrieb strukturell (insbesondere durch Auswahl und Zulassung von Praxispartnern, Kooperationsverträge, gemeinsame Gremien, Studierendenauswahl) und inhaltlich (z. B. durch Abstimmung von Lerninhalten der Theorie- und Praxisphasen, Kreditierung von Praxisleistungen) miteinander verzahnt?
- 43 – Durch welche Maßnahmen wird die Qualitätssicherung der Praxisphasen sichergestellt?

Zusätzliche Fragen an Hochschulen mit Fernstudienangeboten: |⁷⁵

- 44 – Bitte erläutern Sie Ihr Fernstudienmodell unter Berücksichtigung folgender Aspekte: Fernstudienkonzept inkl. Prüfungskonzept, Mediennutzung, synchrone/asynchrone Lehre, Stellenwert und ggf. Organisation von Präsenzveranstaltungen im Rahmen des Studiums, ggf. Anzahl und Einbindung von Studienzentren, weitere Charakteristika.
- 45 – Bitte erläutern Sie die Anteile von synchroner und asynchroner Lehre und deren Veranstaltungsmodi. Gehen Sie dabei auch darauf ein, wie Sie die fachliche Begleitung der Studierenden durch Professorinnen und Professoren sicherstellen.

Prüfbereich 4: Forschung, Kunstaübung und gestalterische Entwicklung

- 46 – Bitte stellen Sie dar, welche Schwerpunkte im Bereich Forschung bzw. Kunstaübung oder gestalterischer Entwicklung derzeit an der Hochschule bearbeitet werden, ggf. differenziert nach Fachbereichen. Bitte stellen Sie ein ggf. vorhandenes inhaltliches und strategisches Konzept zur Forschung, Kunstaübung bzw. gestalterischen Entwicklung dar und erläutern Sie, wie dieses erarbeitet wurde.

|⁷⁴ Zur Typologie dualer Studienformate vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Entwicklung des dualen Studiums, a. a. O., S. 21 ff.

|⁷⁵ Einschließlich Hochschulen, die einen nennenswerten Anteil ECTS-relevanter Fernstudienelemente aufweisen.

- 47 – Bitte beschreiben Sie, wie die Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterische Entwicklung an der Hochschule organisiert und die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zugeordnet sind.
- 48 – Welche Maßnahmen zur Unterstützung der Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterischen Entwicklung existieren an der Hochschule (z. B. Reduktion der Lehrverpflichtung mit Vergabemodalitäten und Umfang, Zielvereinbarungen, monetäre Anreize) und wie werden diese in der Praxis eingesetzt?
- 49 – Wie wird die Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterische Entwicklung finanziert? Verfügt die Hochschule hierfür über ein eigenes Finanz- oder Sachmittelbudget? Bitte erläutern Sie detailliert, wie sich dieses Budget zusammensetzt. |⁷⁶ Nach welchem Modus erfolgt die Mittelvergabe? Wie hoch war das Budget in den letzten drei Jahren vor Antrags-einreichung und in welchem Umfang wurden Mittel aus diesem Budget in Anspruch genommen?
- 50 – In welcher Weise bemüht sich die Hochschule um die Einwerbung externer Mittel für die Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterische Entwicklung? Mit welchen Maßnahmen wird die Einwerbung unterstützt?
- 51 – Existieren an der Hochschule Leitlinien zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis? Wenn ja, wie lauten diese, woran orientieren sie sich und wie wird sichergestellt, dass sie von den Hochschulangehörigen eingehalten werden?
- 52 – Wie stellt die Hochschule die ethische Einschätzung und Reflexion der Forschung und einzelner Forschungsvorhaben sicher?
- 53 – Gibt es an der Hochschule Instrumente oder Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses? Wenn ja, welche?
- 54 – Pfl egt die Hochschule Kooperationen im Bereich der Forschung, Kunstausbübung oder der gestalterischen Entwicklung? Bitte erläutern Sie ggf. Art und Umfang der Kooperation.
- 55 – Welche Qualitätssicherungsmaßnahmen werden an der Hochschule im Bereich der Forschung, Kunstausbübung bzw. gestalterischen Entwicklung eingesetzt? Existiert ein Berichtswesen über die Forschung bzw. Kunstausbübung oder gestalterische Entwicklung?

| ⁷⁶ Die Gehälter des wissenschaftlichen Personals dürfen nicht berücksichtigt werden.

- 56 – Über welche räumliche Ausstattung verfügt die Hochschule (Hauptnutzfläche, Zahl der Seminar-, Aufenthalts-, Büro- und Laborräume, Werkstätten, Ateliers etc.)? Wie soll sich diese ggf. parallel zur Ausbauplanung der Hochschule entwickeln? Wie sind die Eigentumsverhältnisse (z. B. Mietobjekte, Eigentum des Betreibers)? Bitte gehen Sie ggf. auf alle Hochschulstandorte gesondert ein.
- 57 – Über welche sächliche Ausstattung verfügt die Hochschule, ggf. nach Hochschulstandorten differenziert? Werden sächliche Ressourcen speziell für Forschungszwecke genutzt? Gehen Sie in Ihrer Darstellung bitte insbesondere auf folgende Ressourcen ein und geben Sie dabei auch das Alter der technischen Ausstattung an:
- _ Rechnerausstattung (spezielle Hard- und Software, eine Auflistung der üblichen Büroausstattung ist nicht erforderlich);
 - _ digitale Infrastruktur (z. B. Kommunikationsplattformen, Campusmanagementsysteme, *E-Learning*-Plattform);
 - _ ggf. Art und Anzahl der Laborarbeitsplätze;
 - _ ggf. Ausstattung von Werkstätten und Ateliers;
 - _ ggf. sonstige Geräte- und Medienausstattung (z. B. Kameras).
- 58 – Bitte legen Sie das Konzept zur Informations- und Literaturversorgung Ihrer Hochschule unter Berücksichtigung des Hochschulprofils sowie ggf. des Standortkonzepts dar. Berücksichtigen Sie in der Darstellung insbesondere die folgenden Aspekte (falls möglich) und beziehen Sie die einzelnen Aspekte aufeinander:
- _ Art (Freihand/Magazin, Präsenz/Ausleihe) und Umfang des Bibliotheksbestandes (differenziert nach Publikationsformen, Print/Online, Bestand/Planung);
 - _ Fachliche Abdeckung der Studienangebote, ggf. Berücksichtigung der angebotenen Studienformate;
 - _ Bedarfsermittlung in der Hochschule;
 - _ Angebot forschungsbezogener Dienstleistungen;
 - _ Kooperationen (Umfang einzelner Kooperationen, Nutzungsrechte der Studierenden bei kooperierenden Einrichtungen, Teilnahme Bibliotheksverbände);
 - _ Schulungen für Hochschulangehörige;
 - _ Personal (Umfang, Qualifikation Bibliothekswesen/Forschungsberatung);
 - _ räumliche Kapazitäten;
 - _ Öffnungszeiten und Zugriffsmöglichkeiten (z. B. Fernzugriff);
 - _ Technische Ausstattung (IT-Ausstattung, Katalogsystem, VPN etc.);

_ Bibliotheksetat (detaillierte Darstellung der vergangenen drei Jahre, Planung).

- 59 – Welche Kooperationen unterhält die Hochschule, um den Hochschulangehörigen den nötigen Zugriff auf solche räumlichen und sächlichen Ressourcen zu ermöglichen, die sie nicht selbst bereithält? Auf welchen Rechts- und Anspruchsgrundlagen beruhen die einzelnen Kooperationen?

Prüfbereich 6: Wirtschaftlichkeit und strategische Planung

- 60 – Bitte erläutern Sie, inwiefern die Hochschule frühere Entwicklungsziele – ggf. auch solche, die im Rahmen eines Konzeptprüfungs- oder vorhergehenden Akkreditierungsverfahrens dargelegt wurden – erreicht hat bzw. nicht erreicht hat.
- 61 – Welche Entwicklungsziele verfolgt die Hochschule für die nächsten fünf bis zehn Jahre? Wie werden Entwicklungsziele an der Hochschule definiert und verfolgt?
- 62 – Welche Strategien zur Gewinnung von Studierenden verfolgt die Hochschule? Wie beurteilen Sie die Entwicklung der Studierendennachfrage mit Bezug auf die Gesamtheit der Studiengänge? Bitte erläutern sie ggf. abweichende Entwicklungen in einzelnen Studiengängen. Sind rechtliche, wirtschaftliche, politische oder sonstige Faktoren erkennbar, die diese Nachfrage beeinflussen oder beeinflussen könnten?
- 63 – Sofern die Finanzierung der Hochschule maßgeblich auf Stiftungserträgen oder sonstigen regelmäßigen Zuwendungen beruht, welchen prozentualen Anteil hatten diese im zurückliegenden Geschäftsjahr am Gesamtertrag und auf welcher Rechtsgrundlage fließen sie der Hochschule zu? Wie hoch waren die jährlichen Zuwendungen im Durchschnitt der zurückliegenden drei Geschäftsjahre? Wenn es sich um eine Verbrauchsstiftung handelt, hat ein Kapitalverzehr des Stiftungsvermögens in der Vergangenheit stattgefunden oder ist ein solcher geplant?
- 64 – Bestehen wirtschaftliche Verflechtungen (z. B. Geschäftsbesorgung, Nutzung räumlicher und sächlicher Ressourcen) zwischen Hochschule, Träger-einrichtung bzw. Betreiber? Bitte legen Sie ggf. Art und Umfang der Verflechtung dar.
- 65 – Bitte erläutern Sie anhand des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres die Ertrags- und Aufwandsstruktur der Hochschule. |⁷⁷ Welchen prozentualen Anteil an den Erträgen hatten a) Studienentgelte, b) forschungsbezogene Dritt- und Fördermittel und c) sonstige für den laufenden Hochschulbetrieb

|⁷⁷ Bezugsgröße ist stets die Hochschule als Betriebseinheit, auch dann, wenn diese handelsrechtlich als Teil einer Unternehmung geführt wird. Bitte beantworten Sie die Fragen zur Finanzierung der Hochschule auf Basis der in den Basisdatenübersichten gemachten Angaben.

bestimmte Zuwendungen Dritter gemittelt über die letzten drei Jahre? Welche prozentualen Anteile an den Aufwendungen und Steuern entfallen auf Personalkosten, auf Lehraufträge, auf Materialkosten, auf sonstige betriebliche Aufwendungen (SBA)? Bitte erläutern Sie ggf. außerordentliche Erträge und Aufwendungen.

- 66 – Bitte erläutern Sie die Entwicklung der Eigenkapital- und Fremdkapitalquote, der Umsatzrendite (Quotient aus Jahresüberschuss und Umsatzerlösen) sowie der Personal-, Material- und SBA-Quote in den zurückliegenden drei Geschäftsjahren. Welche künftige Entwicklung wird erwartet?
- 67 – Unterliegt die Hochschule einem institutionalisierten Controlling? Wie viele Personen sind mit der Finanzierungsplanung, deren Umsetzung sowie mit der Rechnungslegung beschäftigt? Über welche einschlägigen Qualifikationen und Berufserfahrungen verfügen die Betroffenen?
- 68 – Unterliegt die Umsetzung der Unternehmensplanung der Hochschule respektive ihrer Trägereinrichtung einer externen Prüfung? Werden die Jahresabschlüsse testiert?

III.2 Institutionelle Akkreditierung – Promotionsrecht und Habilitationsrecht

- 1 – Verfügt die Hochschule oder eine ihrer Organisationseinheiten bereits über das Promotionsrecht? Wenn ja, welche Fachbereiche oder welche organisatorischen Einheiten der Hochschule besitzen das Promotionsrecht? Wann wurde das Promotionsrecht verliehen und bis wann ist es ggf. befristet? Welche Doktorgrade können an der Hochschule erworben werden? Verfügt die Hochschule darüber hinaus bereits über das Habilitationsrecht?
- 2 – Sollte die Hochschule noch nicht über das Promotionsrecht verfügen, wird dieses für die gesamte Einrichtung angestrebt? Falls dies nicht der Fall ist, für welche Organisationseinheit(en) wird das Promotionsrecht angestrebt? Welche Doktorgrade sollen vergeben werden? Strebt die Hochschule auch das Habilitationsrecht an?
- 3 – Bitte stellen Sie die vorhandene bzw. geplante innerfachliche oder auf einen definierten Gegenstandsbereich bezogene Binnendifferenzierung an der Hochschule dar.
- 4 – Bitte erläutern Sie die Einbindung Ihrer Forschungsaktivitäten in einen größeren, auch internationalen wissenschaftlichen Kontext.
- 5 – In welchem Umfang (Personen und VZÄ) sind promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler an Ihrer Hochschule tätig? Bitte erläutern Sie die an Ihrer Hochschule gebräuchlichen Kategorien für diese Personalgruppe (z. B. Postdoktorandinnen und -doktoranden, Juniorprofessorinnen und -professoren) und schlüsseln Sie den Personal-

bestand nach diesen Kategorien auf. Geben Sie ferner an, wie die betreffenden Personen sich finanzieren.

- 6 – Gibt es spezifische Förderinstrumente für promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (ggf. differenziert nach Kategorien)?
- 7 – Bitte erläutern Sie Ihr (geplantes) Konzept zur Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden. Bitte gehen Sie dabei, falls vorhanden bzw. geplant, auf ein strukturiertes Promotionsprogramm ein (z. B. Kooperationspartner, inhaltliche Schwerpunktsetzung etc.).
- 8 – Welche Rekrutierungsstrategie und -instrumente wendet die Hochschule an bzw. plant sie anzuwenden, um geeignete Doktorandinnen und Doktoranden zu gewinnen?
- 9 – In welcher Höhe fallen im Rahmen der Promotion Entgelte an oder sind vorgesehen?

Falls das Habilitationsrecht besteht oder beantragt werden soll, beantworten Sie bitte zusätzlich folgende Frage:

- 10 – Bitte erläutern Sie Ihr (geplantes) Konzept zur Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Stadien der Karriere. Bitte gehen Sie dabei auf Unterstützungsstrukturen und Qualifikationsmaßnahmen ein.

III.3 Einzelverfahren Promotionsrecht

Im Rahmen eines Einzelverfahrens muss – neben dem Antrag des Landes – ein Selbstbericht der Hochschule einschließlich der geforderten Anlagen (C.IV) eingereicht werden. Dieser soll – entlang der Prüfbereiche – die wesentlichen Entwicklungen und Veränderungen in der Hochschule seit Abschluss des letzten Institutionellen Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahrens darstellen sowie Angaben zum Umgang der Hochschule mit Auflagen und Empfehlungen des Wissenschaftsrats machen. Zudem sind die Fragen zum Prüfbereich Forschung (C.III.1) sowie die ergänzenden Fragen für das Promotionsrechtsverfahren sowie ggf. Habilitationsrechtsverfahren (C.III.2) zu beantworten.

- IV.1 Institutionelle Akkreditierung
- A1 Basisdaten der Hochschule (vgl. C.V.)
- A2 Konstitutive Rechtsgrundlage der Hochschulträgereinrichtung (z. B. Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung), evtl. vorhandene Beherrschungsverträge und Ergebnis- bzw. Gewinnabführungsverträge zwischen Hochschulträgereinrichtung und Betreiber
- A3 Grundordnung/Satzung der Hochschule
- A4 Berufsordnung der Hochschule, falls nicht Bestandteil der Grundordnung/Satzung der Hochschule; falls vorhanden, Ordnung für die Evaluation von Juniorprofessuren
- A5 Sämtliche Bescheide der staatlichen Anerkennung, ggf. einschließlich der Bescheide zur Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf Studiengänge an Nebenstandorten der Hochschule
- A6 Ggf. Satzungen/Ordnungen angeschlossener Institutionen
- A7 Falls vorhanden: Ausformuliertes Leitbild der Hochschule
- A8 Musterarbeitsvertrag mit Professorinnen und Professoren
- A9 Wissenschaftliche Lebensläufe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren mit folgenden Angaben: Ausbildung und berufliche Stationen, Datum des Eintritts in die Hochschule, Stellenumfang, Mitgliedschaften und Funktionen in wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Gremien und Vereinigungen außerhalb der Hochschule, Preise, Stipendien und Ehrungen und ggf. Patente, Ausstellungen, Messebeteiligungen, Plenarvorträge etc. sowie eine Übersicht der wissenschaftlichen Publikationen bzw. künstlerisch-gestalterischen Veröffentlichungs- und Werkformen
- A10 Bei Hochschulen mit Fernstudienangeboten: Auswahl exemplarischer Dokumente zu Lehr-, Prüfungs- und Lernformen (Studienbriefe (Bachelor, Master) und ggf. ergänzende Reflexionsfragen für Selbstlernphasen, Einsendaufgaben, Lerntagebücher) sowie ein temporärer Gastzugang (mit Zugangsdaten) zum digitalen Campus (Lernplattformen, elektronische Bibliotheken, Fernstudienmaterialien, Online-Prüfungen etc.)

| ⁷⁸ Der Wissenschaftsrat behält sich vor, über diese Auflistung hinaus zusätzliche Dokumente anzufordern. Über diese Auflistung hinausgehende Dokumente sollten nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle eingereicht werden.

- A11 Bei Hochschulen mit dualen Studienangeboten: Dokumente zur Ausgestaltung und Qualitätssicherung des dualen Studiums (z. B. Leitlinien zur Verzahnung der Lehr- und Lernorte Hochschule und Betrieb/Einrichtung, Praxisphasenberichte)
- A12 Falls vorhanden: Forschungsberichte der letzten drei Jahre
- A13 Falls vorhanden: Qualitätssicherungskonzept bzw. Qualitätshandbuch
- A14 Gleichstellungskonzept und falls vorhanden Diversity-Konzept
- A15 Falls vorhanden: Evaluationsordnung
- A16 Aktuelle Fragebögen zur Qualitätssicherung (z. B. Lehrevaluationen, Absolventenbefragungen) einschließlich der Ergebnisse des letzten Semesters vor Antragstellung in aggregierter Form; falls vorhanden: Aktueller Evaluations- bzw. Qualitätsbericht
- A17 Budgetpläne, Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen bzw. Jahresrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre
- A18 Mitgliederlisten der Hochschulorgane und -gremien (z. B. Akademischer Senat, Kuratorium, Beirat)
- A19 Vorhandene Kooperationsverträge (z. B. mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Bibliotheken, Unternehmen, Praxispartnern im dualen Studium)

IV.2 Promotionsrechtsverfahren und Habilitationsrechtsverfahren

Wenn nur für eine Organisationseinheit der Hochschule das Promotionsrecht sowie ggf. das Habilitationsrecht besteht bzw. beantragt wird, sind die folgenden Anlagen – sofern nicht anders angegeben – auf die betreffende organisatorische Einheit zu beziehen.

Dem Selbstbericht beizufügende Anlagen:

- P1 Aktuelle Promotionsordnung (ggf. im Entwurf)
- P2 Ggf. Bescheid der staatlichen Verleihung des Promotionsrechts und ggf. des Habilitationsrechts sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehende Bescheide
- P3 Falls vorhanden: Veranstaltungsübersicht/Syllabi des Promotionsprogramms der letzten drei Jahre
- P4 Wissenschaftliche Lebensläufe der an der Hochschule tätigen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler einschließlich Doktorandinnen bzw. Doktoranden

- P5 Ggf. tabellarische Übersicht der Habilitationen der zurückliegenden fünf Jahre, an denen hauptberufliche Professorinnen und Professoren der Hochschule gutachterlich mitgewirkt haben (Name der beteiligten Professorin bzw. des beteiligten Professors mit Funktion im Habilitationsverfahren, Hochschule, an der die Habilitation stattgefunden hat, Titel der Habilitationsschrift)
- P6 Falls vorhanden: Bibliometrische Analysen der Publikationsleistungen der Hochschule
- H1 Aktuelle Habilitationsordnung (ggf. im Entwurf).

IV.3 Anlagen Einzelverfahren Promotionsrecht

Zusätzlich zu den ergänzenden Anlagen für Promotionsrechtsverfahren und Habilitationsrechtsverfahren sind im Einzelverfahren Promotionsrecht folgende Anlagen beizubringen:

- K1 Basisdaten der Hochschule
- K2 Konstitutive Rechtsgrundlage der Hochschulträgereinrichtung (z. B. Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung), evtl. vorhandene Beherrschungsverträge und Ergebnis- bzw. Gewinnabführungsverträge zwischen Hochschulträgereinrichtung und Betreiber
- K3 Grundordnung/Satzung der Hochschule
- K4 Berufsordnung der Hochschule, falls nicht Bestandteil der Grundordnung/Satzung der Hochschule; falls vorhanden, Ordnung für die Evaluation von Juniorprofessuren
- K5 Aktueller Bescheid der staatlichen Anerkennung, ggf. einschließlich der Bescheide zur Erstreckung der staatlichen Anerkennung auf Studiengänge an Nebenstandorten der Hochschule
- K6 Musterarbeitsvertrag mit Professorinnen und Professoren
- K7 Wissenschaftliche Lebensläufe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren mit folgenden Angaben: Ausbildung und berufliche Stationen, Datum des Eintritts in die Hochschule, Stellenumfang, Mitgliedschaften und Funktionen in wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-gestalterischen Gremien und Vereinigungen außerhalb der Hochschule, Preise, Stipendien und Ehrungen und ggf. Patente, Ausstellungen, Messebeteiligungen, Plenarvorträge etc. sowie eine Übersicht der wissenschaftlichen Publikationen bzw. künstlerisch-gestalterischen Veröffentlichungs- und Werkformen
- K8 Falls vorhanden: Forschungsberichte der letzten drei Jahre

C.V BASISDATEN

Den Hochschulen wird eine Excel-Vorlage zur Verfügung gestellt, in die die Basisdaten einzutragen sind. Diese Vorlage (mit Hinweisen zum Ausfüllen) ist bei der Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats anzufordern. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Vorlage (z. B. an eine Trimesterstruktur oder einen durchgehenden Studienbetrieb) sollten nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle vorgenommen werden.

Name der Hochschule

Adresse der Hochschule

Präsidentin/Präsident oder Kanzlerin/Kanzler der Hochschule

(Titel, Name, Telefon, Telefax und E-Mail; evtl. abweichende Adresse)

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für den Wissenschaftsrat

(Titel, Name, Funktion, Telefon, Telefax und E-Mail; evtl. abweichende Adresse)

Hochschulträgereinrichtung

(Name und Adresse)

Gründung der Hochschulträgereinrichtung

(TT.MM.JJJJ)

Staatliche Anerkennung als Hochschule

(Zeitpunkt der Anerkennung: TT.MM.JJJJ; Befristung bis: TT.MM.JJJJ)

Aufnahme des Studienbetriebs

(TT.MM.JJJJ)

Vorlesungszeiten (sofern zutreffend)

(in den nächsten zwei Semestern/drei Trimestern) |⁸⁰

Hauptwettbewerber

(max. drei Nennungen) |⁸¹

|⁷⁹ Diese Übersicht dient der ersten allgemeinen Information über die Hochschule und soll die Organisation des Verfahrens der Institutionellen Akkreditierung (z. B. die Terminierung des Ortsbesuchs) erleichtern.

|⁸⁰ Beispiel: WS 2022/23: 13.09.2022–16.02.2023; SS 2023: 19.03.2023–27.07.2023.

|⁸¹ Diese Angaben erleichtern die Auswahl unbefangener Sachverständiger.

Struktur der Hochschule (Organigramm)

Siehe Übersicht 1

Studienangebote und Studierende

Siehe Übersicht 2

Personalausstattung

Siehe Übersicht 3

Studierende und Personal nach Standorten

Siehe Übersicht 4

Anteile haupt- und nebenberuflicher Lehre

Siehe Übersicht 5

Hauptberufliche Professuren und Lehrdeputate

Siehe Übersicht 6

Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Siehe Übersicht 7

Lehrbeauftragte

Siehe Übersicht 8

Abschlussarbeiten des letzten Jahres vor Antragstellung

Siehe Übersicht 9

Forschungs- und Entwicklungsprojekte der letzten fünf Jahre und beantragte Drittmittelprojekte

Siehe Übersicht 10

Wissenschaftliche Publikationen bzw. künstlerisch-gestalterische Veröffentlichungs- und Werkformen

Siehe Übersicht 11

Drittmiteleinahmen/Drittmittelerträge

Siehe Übersicht 12

Bilanzen

Siehe Übersicht 13

Gewinn- und Verlustrechnungen

Siehe Übersicht 14

Berufungen auf auswärtige hauptberufliche Professuren der letzten fünf Jahre

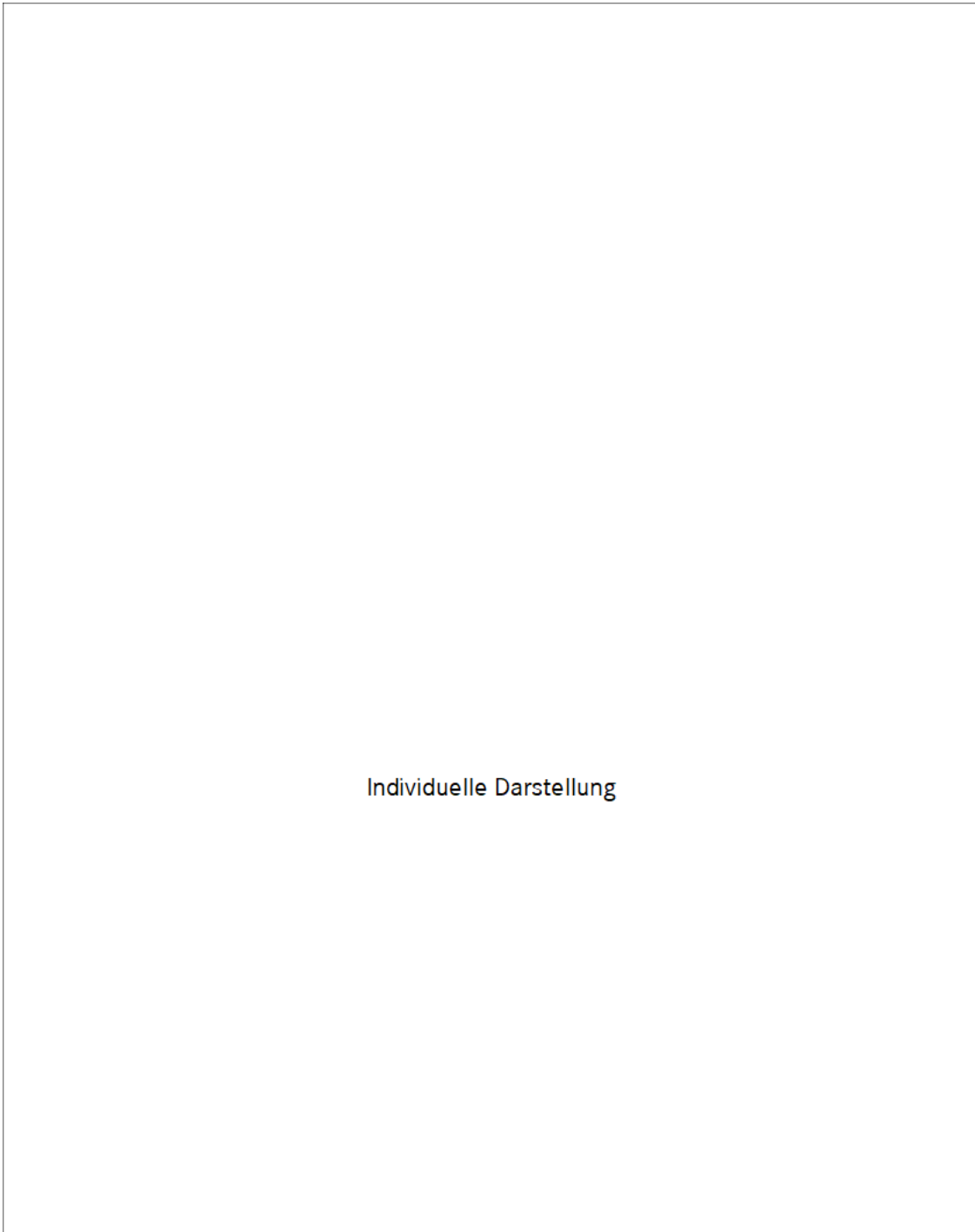
Siehe Übersicht 15

Promotionsverfahren der letzten fünf Jahre

Siehe Übersicht 16

Promovendinnen und Promovenden

Siehe Übersicht 17



Stand:

Quelle: (Name der Hochschule)

laufendes Jahr: 2022

|¹ Gleichlautende Studiengänge mit verschiedenen Studienformaten (z. B. Vollzeit, dual, Fernstudium) bitte separat erfassen; das Gleiche gilt, wenn sie an verschiedenen Standorten betrieben werden.

|² Sofern der Studienbetrieb erstmalig im Wintersemester gestartet sein sollte, beziehen sich die Angaben zu den Studienanfängerinnen und -anfängern im ersten Fachsemester nur auf das Wintersemester.

|³ Sofern der Zeitpunkt der Datenerfassung vor dem Beginn des Wintersemesters liegt, beziehen sich die Angaben auf das Sommersemester (Ist-Zahlen) zuzüglich prognostizierter Werte (Plan-Zahlen) für das Wintersemester.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule)

Fortsetzung Übersicht 3:

laufendes Jahr: 2022

Für die Erhebung der Meldungen zum Hochschulpersonal gilt jeweils der vom Statistischen Bundesamt gesetzte Stichtag 1. Dezember.

|¹ Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

|² Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten; ohne Lehrbeauftragte.

|³ Hierzu zählt das wissenschaftsunterstützende Personal, das Verwaltungspersonal und das sonstige Personal gemäß der Spezifikation des Kerndatensatz Forschung (KDSF). Nähere Informationen zum KDSF siehe: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung (Drs. 5066-16), Berlin Januar 2016. URL: <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5066-16.html>.

|⁴ Sofern hauptberufliche Professorinnen und Professoren den zentralen Diensten zugeordnet werden, wird um eine Erläuterung gebeten.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule)

Übersicht 4: Studierende und Personal nach Standorten

Die Übersicht ist nur auszufüllen, wenn die Hochschule über mindestens zwei Standorte verfügt.

Standorte	Laufendes Jahr 2022 und Planungen												
	Studierende				Hauptberufliche Professorinnen und Professoren ¹				Sonstiges hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal ²				Nichtwiss. Personal ³
	VZÄ												
	WS 2022	WS 2023	WS 2024	WS 2025	WS 2022	WS 2023	WS 2024	WS 2025	WS 2022	WS 2023	WS 2024	WS 2025	WS 2022
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Insgesamt													

laufendes Jahr: 2022

¹ Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

² Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten; ohne Lehrbeauftragte.

³ Hierzu zählt das wissenschaftsunterstützende Personal, das Verwaltungspersonal und das sonstige Personal gemäß der Spezifikation des Kerndatensatz Forschung (KDSF). Nähere Informationen zum KDSF siehe: Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Spezifikation des Kerndatensatz Forschung (Drs. 5066-16), Berlin Januar 2016.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule)

Übersicht 5: Anteile haupt- und nebenberuflicher Lehre

Standorte / Studiengänge ²	Tatsächliche Lehrleistungen im letzten akademischen Jahr <u>vor</u> der Antragstellung ¹									
	Akademisches Jahr									
	hauptberuflich ³						nebenberuflich		Summen SWS / LVS	
	Professorinnen und Professoren		Sonstige Lehrkräfte		Summen		Lehrbeauftragte ⁴			
	SWS/LVS	Anteil	SWS/LVS	Anteil	SWS/LVS	Anteil	SWS/LVS	Anteil		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Standort: _____										

Summen Standort										
Standort: _____										

Summen Standort										
Standort: _____										

Summen Standort										
Insgesamt										

laufendes Semester: WS 2022

| ¹ Der Berichtszeitraum erstreckt sich über das bei Antragseinreichung abgeschlossene akademische Jahr. Beispiele bei einem akademischen Jahr, welches das WS und das darauffolgende SS umfasst: a) Bei der Antragstellung zum 1. Juni 2022 (laufendes Semester: SS 2022) erstreckt sich der Berichtszeitraum über das WS 2020/21 und das SS 2021; b) Bei der Antragstellung zum 1. Dezember 2022 (Ihd. Semester: WS 2022/23) erstreckt sich der Berichtszeitraum über das WS 2021/22 und das SS 2022.

| ² Gleichlautende Studiengänge mit verschiedenen Studienformaten (z. B. Vollzeit, dual, Fernstudium) bitte separat erfassen.

| ³ Hauptberuflichkeit ist gegeben, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten, fest angestellten Professorin oder eines vollbeschäftigten, fest angestellten Professors ausgefüllt werden.

| ⁴ Hierunter fallen auch Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die als Lehrbeauftragte tätig sind.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule)

I. An der Hochschule derzeit hauptberuflich angestellte Professorinnen und Professoren

1 Professorinnen / Professoren (Name, Titel)	2 Geschlecht	3 Fachbereich	4 Denomination	5 besetzt seit / zum (T.MM./JJJJ)	6 Standort	7 Stellen- umfang in VZA	8 Lehrverpflichtung in SMS/LVS in laufenden Semester		9 Reduktion der Lehrverpflichtung im laufenden Semester		
							Arbeits- vertrag	SWS/ LVS	SWS/ LVS	Grund	
										11	
Insgesamt											
							weiblich:				
							männlich:				

II. Zukünftige hauptberufliche Professorinnen und Professoren (im Hochschulhaushalt bereits etatisiert)

Professorinnen / Professoren (Name, Titel)	Geschlecht	Fachbereich	Denomination	besetzt zum (MM/JJJ)	Standort	Stellen- umfang in VZÄ
1	2	3	4	5	6	7
Insgesamt	weiblich:					
	männlich:					

laufendes Semester: WS 2022

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule)

I. An der Hochschule derzeit hauptberuflich angestelltes sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal

1 Name, Titel	2 Geschlecht	3 Fachbereich	4 Personalkategorie	5 Aufgabengebiet	6 besetzt seit / zum (T.MM.JJJJ)	7 Standort	8 Stellen- umfang in VZA	Lehrverpflichtung in SMS/LVS		
								9 lt. Arbeits- vertrag	10 im laufenden Semester	
Insgesamt										

welblich:
männlich:

II. Zukünftiges hauptberuflich angestelltes sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal (im Hochschulhaushalt bereits etatisiert)

Name, Titel		1	Geschlecht		3	4	5	besetzt zum (MM/JJJJ)		7	8
Insgesamt											
				weiblich:							
				männlich:							

laufendes Semester: WS 2022

| ¹ Dozentinnen und Dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wissenschaftliche und künstlerische Assistentinnen und Assistenten; ohne Lehrbeauftragte.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule)

Lehrbeauftragte / Lehrbeauftragter ¹	Geschlecht	Akademischer Grad	Fachbereich	Lehr- / Fachgebiet	tätig seit / zum	Standort	Lehrverpflichtung im laufenden Semester	
							Studiengang	SWS/ LVs
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt	weiblich: männlich:							

laufendes Semester: WS 2022

¹ Hierunter fallen auch Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, die als Lehrbeauftragte tätig sind.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule)

Übersicht 9: Abschlussarbeiten des letzten Jahres vor Antragstellung

Nr.	Studienabschluss ¹	Fakultät/Fachbereich ²	Titel/Thema der Abschlussarbeit	Erstgutachterin/Erstgutachter ³	Zweitgutachterin/Zweitgutachter ³	Abschlussnote ⁴
	2	3	4	5	6	7
1						
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

laufendes Jahr: 2022

¹ Bitte sortiert nach Studienabschlüssen (zuerst Bachelor-, gefolgt von Masterabschlüssen).

² Fakultät/Fachbereich der zu akkreditierenden Hochschule.

³ Bitte die institutionelle Zugehörigkeit angeben, sofern abweichend von der zu akkreditierenden Hochschule.

⁴ Gesamtnote gebildet aus den Bewertungen der Erst- und Zweitgutachterin bzw. des Erst- und Zweitgutachters.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule)

**Übersicht 10: Forschungs- und Entwicklungsprojekte der letzten fünf Jahre
und beantragte Drittmittelprojekte |¹**

Forschungs- und Entwicklungsprojekte der letzten fünf Jahre

Fachbereiche / Organisationseinheiten	Bearbeitungs- zeitraum (MM/JJ)-(MM/JJ)	Projekttitel	3	4	5	6	7	8
			Drittmittelgeber und Programmlinie	Mittel in Tsd. Euro (Anteil der Hochschule) 2	Bearbeiter/ Bearbeiter	Kooperationspartner außerhalb der Hochschule	Bisheriger wissenschaftlicher Output (mit bibliografischen Angaben, Links u.ä.)	
Insgesamt								

laufendes Jahr: 2022

|¹ Darstellung der Forschungs- und Entwicklungsprojekte der letzten fünf Jahre vor Antragstellung (mit Beginn während der letzten fünf Jahre, einschließlich laufender Projekte) und bereits in ihrer Planung abgesicherter Projekte in den kommenden zwei Jahren.

|² Der auf die zu akkreditierende Hochschule entfallende Anteil der Projektmittel insgesamt.

|³ Drittmittelanträge, die sich gegenwärtig in der Begutachtung befinden.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule)

Übersicht 11: Wissenschaftliche Publikationen bzw. künstlerisch-gestalterische Veröffentlichungs- und Werkformen

(der derzeit an der Hochschule tätigen hauptberuflichen Professorinnen und Professoren)

Fachbereich/ Organisationseinheit	Name	Promotion (Jahr)	Eintritt in die Hochschule (Jahr) ¹	Anzahl referierter Veröffentlichungen		Fünf wichtigste wissenschaftliche Publikationen bzw. künstlerisch-gestalterische Veröffentlichungs- und Werkformen ²
				insgesamt	seit Eintritt in die Hochschule	
			4	5	6	7
Insgesamt						

laufendes Jahr: 2022

¹ Eintritt in die zu akkreditierende Hochschule.

² In der Form von bibliografischen Angaben (Jahreszahl unterstrichen); Publikationen bzw. Veröffentlichungs- und Werkformen, die in der Zeit seit Eintritt in die zu akkreditierende Hochschule entstanden sind, bitte in Fettschrift hervorheben.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule)

Übersicht 12: Drittmittleinnahmen/Drittmittelerträge

81

Drittmittelgeber	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Summen
	Tsd. Euro							
	Ist			Plan				
Bundesland/Bundesländer								
Bund								
EU und sonstige internationale Organisationen								
DFG								
Gewerbliche Wirtschaft und sonstige private Bereiche								
Sonstige Drittmittelgeber								
<i>darunter: Stiftungen</i>								
Insgesamt								

laufendes Jahr: 2022

Die Angaben beziffern Drittmittleinnahmen bzw. Drittmittelerträge, nicht verausgabte Drittmittel. Rundungsdifferenzen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule)

Übersicht 13: Bilanzen

Aktiva (in Tsd. Euro)	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Ist			Plan			
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
II. Sachanlagen							
III. Finanzanlagen							
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte/Vorratsvermögen							
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
- davon Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							
III. Wertpapiere							
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
D. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag							
Bilanzsumme Aktiva							

Passiva (in Tsd. Euro)	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Ist			Plan			
A. Eigenkapital							
I. Gezeichnetes Kapital							
II. Kapitalrücklagen							
III. Gewinnrücklagen							
IV. Gewinnvortrag/Verlustvortrag							
V. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag							
VI. (ggf.) Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag							
B. Rückstellungen							
I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
II. Steuerrückstellungen							
III. Sonstige Rückstellungen							
C. Verbindlichkeiten							
- Davon langfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren							
- Davon mittelfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1-5 Jahre							
- Davon kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr							
D. Rechnungsabgrenzungsposten							
Bilanzsumme Passiva							

nachrichtlich:

Verbindlichkeiten gegenüber dem Betreiber							
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen im Eigentum des Betreibers oder mit dessen Beteiligung							

Bilanzstichtag		Kalenderjahr (31.12.)	
		Geschäftsjahr:	

laufendes Jahr: 2022
 Rundungsdifferenzen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule)

Übersicht 14: Gewinn- und Verlustrechnungen

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Tsd. Euro (gerundet)							
	Ist			Plan			
Umsatzerlöse							
Erträge aus Studienentgelten (inkl. Prüfungsentgelten etc.)							
Sonstige Umsatzerlöse							
Erträge aus Drittmitteln							
Erträge aus Fördermitteln (inkl. Sponsoring und Spenden)							
Erträge (Zuwendungen) von Seiten des Betreibers							
Erträge aus Wertpapieren, sonstige Zinsen und ähnliche Erträge							
Sonstige betriebliche Erträge							
Summe aller Erträge							
Materialaufwand							
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren und Leistungen (ohne Lehraufträge)							
Aufwendungen für Lehraufträge							
Personalaufwand (direktes Arbeitsentgelt: Löhne und Gehälter)							
a) Hauptberufliche Professorinnen und Professoren							
b) Sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal							
c) Nichtwissenschaftliches und nichtkünstlerisches Personal							
nachrichtlich: Personalaufwand (Arbeitgeberbrutto)							
Sozialbeiträge für a) bis c) insgesamt und weitere Personalaufwendungen							
Sonstige betriebliche Aufwendungen							
Abschreibungen							
Zinsen und ähnliche Aufwendungen							
Steuern (vom Einkommen, Ertrag und sonstige Steuern)							
Summe aller Aufwendungen, Abschreibungen und Steuern							
Jahresüberschuss/-fehlbetrag							
nachrichtlich:							
Aufwendungen für Leistungen des Betreibers							
Aufwendungen für Leistungen von Unternehmen im Eigentum des Betreibers oder mit dessen Beteiligung							
Stichtag		Kalenderjahr (31.12.)					
		Geschäftsjahr:					

laufendes Jahr: 2022

Der Gliederung der GuV liegt das Gesamtkostenverfahren zugrunde. Sie ist angepasst an spezifische Gegebenheiten von Hochschulunternehmen.

Rundungsdifferenzen.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule)

Übersicht 15: Berufungen auf auswärtige hauptberufliche Professuren der letzten fünf Jahre (nur bei Promotionsrechtsverfahren)

lfd. Nr.	Ruf erteilende Hochschule	Personalkategorien ¹ - hauptberufliche Professorinnen und Professoren (einschl. Juniorprofessorinnen und -professoren) - Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler	Personen-identität	Annahme ja/nein	Weggang bzw. Ablehnung des Rufes zum/am (MM/JJJJ)
	2	3	4	5	6
1					
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					

laufendes Jahr: 2022

¹ Für die Zuordnung der einen Ruf erhaltenden Person zu den Personalkategorien ist ihre Zugehörigkeit zum Zeitpunkt des Ruferhalts ausschlaggebend.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule)

Übersicht 16: Promotionsverfahren der letzten fünf Jahre unter Beteiligung von hauptberuflich an der Hochschule angestellten Professorinnen und Professoren (nur bei Promotionsrechtsverfahren)

I. Abgeschlossenes Verfahren

Nr.	Gradverleihende Hochschule	Fakultät/ Fachbereich ¹	Geschlecht ²	Staats- angehörigkeit ²	vorausgegangene akademische Abschlussprüfung		Titel/Thema (Arbeitstitel)	8	9	10	11	Start Promotion [MM/JJJJ]	Datum Disputation [TT.MM.JJJJ]	Abschlussnote	Doktorgrad
					Hochschule	akadem. Grad									
1															
1															
2															
3															
4															
weiblich:															
männlich:															

II. Laufende Verfahren

Nr.	Gradverleihende Hochschule	Fakultät/ Fachbereich ¹	Geschlecht ²	Staats- angehörigkeit ²	vorausgegangene akademische Abschlussprüfung		Titel/Thema (Arbeitstitel)	8	9	10	11	Start Promotion [MM/JJJJ]	vorausicht. Jahr der Disputation
					Hochschule	akadem. Grad							
1													
1													
2													
3													
4													
weiblich:													
männlich:													

III. Nicht beendete Verfahren

Nr.	Plan- Gradverleihende Hochschule	Fakultät/ Fachbereich ¹	Geschlecht ²	Staats- angehörigkeit ²	vorausgegangene akademische Abschlussprüfung		Titel/Thema (Arbeitstitel)	8	9	10	11	Start Promotion [MM/JJJJ]	Grund des Verfahrensabbruchs (sofern bekannt)
					Hochschule	akadem. Grad							
1													
1													
2													
weiblich:													
männlich:													

Fortsetzung Übersicht 16:

laufendes Jahr: 2022

|¹ Fakultät/Fachbereich der zu akkreditierenden Hochschule.

|² Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Promovendinnen und Promovenden.

|³ Institutionelle Zugehörigkeit während der Beteiligung am Promotionsverfahren.

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule)

Übersicht 17: Promovendinnen und Promovenden (nur bei Promotionsrechtsverfahren)

Fachbereich/ Strukturierte Promotionsprogramme	Promovendinnen und Promovenden														
	Historie							Prognosen							
	2019		2020		laufendes Jahr 2022			2021		2023		2024		2025	
Anfängerinnen und Anfänger Promotion	Absol- venten	Anfängerinnen und Anfänger Promotion	Absol- venten	Anfängerinnen und Anfänger Promotion	Anfängerinnen und Anfänger Promotion	Anfängerinnen und Anfänger Promotion	Absol- venten	Promo- venten insgesamt	Anfängerinnen und Anfänger Promotion	Promo- venten insgesamt	Anfängerinnen und Anfänger Promotion	Promo- venten insgesamt	Anfängerinnen und Anfänger Promotion	Promo- venten insgesamt	
SS und folgendes WS	darunter: weiblich	vorher- gehendes: WS und SS	SS und folgendes WS	SS und folgendes WS	SS und folgendes WS	SS und folgendes WS	vorher- gehendes: WS und SS	WS	SS und folgendes WS	SS und folgendes WS	SS und folgendes WS	SS und folgendes WS	SS und folgendes WS	SS und folgendes WS	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
I. Von der zu akkreditierenden Hochschule selbst durchgeführte Promotionsverfahren															
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
II. Kooperative Promotionsverfahren (Eritrainerung)															
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
III. Kooperative Promotionsverfahren (Zweitbetreuung)															
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt (I. bis III.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

laufendes Jahr: 2022

Quelle: Wissenschaftsrat nach Angaben der (Name der Hochschule)

Mitwirkende

Im Folgenden werden die an den Beratungen im Wissenschaftsrat, im Akkreditierungsausschuss und in dessen Arbeitsgruppe beteiligten Personen sowie die in den Entstehungsprozess involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle aufgelistet.

Die von Arbeitsgruppen und Ausschüssen erarbeiteten Entwürfe werden bei den einstufigen Verfahren in den Kommissionen des Wissenschaftsrats diskutiert und können ggf. auch verändert werden. Im Ergebnis ist damit der Wissenschaftsrat Autor dieses Leitfadens.

Vorsitzende

Professorin Dr. Dorothea Wagner
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Generalsekretär

Thomas May
Geschäftsstelle des Wissenschaftsrats

Wissenschaftliche Kommission des Wissenschaftsrats

Professorin Dr. Julia Arlinghaus
IAF Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg / Fraunhofer-Institut
für Fabrikbetrieb und -automatisierung IFF in Magdeburg

Dr. Ulrich A. K. Betz
Merck KGaA

Professorin Dr. Anja Katrin Boßerhoff
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission

Professorin Dr. Nina Dethloff
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Käte Hamburger Kolleg "Recht als Kultur"
Stellvertretende Vorsitzende der Wissenschaftlichen Kommission

Dr. Cord Dohrmann
Evotec SE

Professorin Dr. Beate Escher
Universität Tübingen / Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung – UFZ,
Leipzig

Professor Dr. Christian Facchi
Technische Hochschule Ingolstadt

Marco R. Fuchs
OHB SE, Bremen

Professorin Dr. Uta Gaidys
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Alexandra Gerlach
Journalistin

Professorin Dr. Rebekka Habermas
Georg-August-Universität Göttingen

Professor Dr. Michael Hallek
Universität zu Köln

Dr.-Ing. Frank Heinrich
SCHOTT AG

Professor Dr. Jürgen Heinze
Universität Regensburg

Petra Herz
Joachim Herz Stiftung

Professorin Dr. Denise Hilfiker-Kleiner
Philipps-Universität Marburg

Professorin Dr. Gudrun Krämer
Freie Universität Berlin

Dr. Claudia Lücking-Michel
AGIAMONDO e. V.

Professorin Dr. Sabine Maasen
Universität Hamburg

Professor Dr. Gerard J. M. Meijer
Fritz-Haber-Institut der Max-Planck-Gesellschaft, Berlin

Professorin Dr. Marina Münkler
Technische Universität Dresden

Dr.-Ing. Peter Post
Festo AG & Co. KG / Hochschule Esslingen

Professor Dr. Jan-Michael Rost
Max-Planck-Institut für Physik komplexer Systeme, Dresden

Professorin Dr. Gabriele Sadowski
Technische Universität Dortmund

Professor Dr. Ferdi Schüth
Max-Planck-Institut für Kohlenforschung, Mülheim/Ruhr

Professorin Dr. Heike Solga
Freie Universität Berlin / Wissenschaftszentrum für Sozialforschung
Berlin (WZB)

Professor Dr. Thomas S. Spengler
Technische Universität Braunschweig

Professor Dr.-Ing. Martin Sternberg
Hochschule Bochum / Promotionskolleg für angewandte Forschung
der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen

Professorin Dr. Margit Szöllösi-Janze
Ludwig-Maximilians-Universität München

Professor Dr. Martin Visbeck
GEOMAR Helmholtz-Zentrum für Ozeanforschung Kiel

Professorin Dr. Dorothea Wagner
Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Vorsitzende des Wissenschaftsrats

Professor Dr. Wolfgang Wick
Universitätsklinikum Heidelberg / Deutsches Krebsforschungszentrum (DKFZ)

Verwaltungskommission (Stand: Juli 2022)

Von der Bundesregierung entsandte Mitglieder

Kornelia Haugg
Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung
Vorsitzende der Verwaltungskommission

Judith Pirscher
Staatssekretärin im Bundesministerium für Bildung und Forschung

Werner Gatzer
Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

N. N.
Bundesministerium des Innern und für Heimat

Silvia Bender
Staatssekretärin im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Udo Philipp
Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Von den Länderregierungen entsandte Mitglieder

Baden-Württemberg

Theresia Bauer
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayern

Markus Blume
Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
Vorsitzender der Verwaltungskommission

Berlin

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Brandenburg

Dr. Manja Schüle
Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Bremen

Dr. Claudia Schilling
Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Justiz und Verfassung

Hamburg

Dr. Andreas Dressel
Präsident der Finanzbehörde

Hessen

Angela Dorn-Rancke
Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst

Mecklenburg-Vorpommern

Bettina Martin
Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Niedersachsen

Björn Thümler
Minister für Wissenschaft und Kultur

Nordrhein-Westfalen

Ina Brandes
Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Rheinland-Pfalz

Clemens Hoch
Minister für Wissenschaft und Gesundheit

Saarland

Jakob von Weizsäcker
Minister für Finanzen und Wissenschaft

Sachsen

Sebastian Gemkow
Staatsminister für Wissenschaft im Staatsministerium für Wissenschaft,
Kultur und Tourismus

Sachsen-Anhalt

Professor Dr. Armin Willingmann
Minister für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
Stellvertretender Vorsitzender der Verwaltungskommission

Schleswig-Holstein

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Thüringen

Wolfgang Tiefensee
Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Professor Dr.-Ing. Martin Sternberg
Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in NRW
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission
Vorsitzender des Ausschusses

Professorin Dr. Dagmar Berge-Winkels
Alice Salomon Hochschule Berlin

Professorin Dr. Monika Bessenrodt-Weberpals
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Professorin Dr. Bettina Burger-Menzel
Technische Hochschule Brandenburg

Norbert Busch-Fahrinkrug
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Professor Dr. Peter Buttner
Hochschule München

Professorin Dr. Tina Cornelius-Krügel
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Ministerialdirigentin Simona Dingfelder
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Professorin Dr. Uta Gaidys
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission

Professor Dr. Max-Emanuel Geis
Universität Erlangen-Nürnberg

Professor Dr. Joachim Goebel
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Christoph Grolimund
Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

Professor Dr. Ralf Haderlein
Hochschule Koblenz

Professor Dr. Mark Helle
Hochschule Magdeburg-Stendal

Professor Dr. Erich Hölter
Technische Hochschule Köln

Professor Dr. Edgar Köslér
ehemals Katholische Hochschule Freiburg

Helmut Köstermenke
ehemals Hochschule Ruhr West

Dr. Moritz Mälzer
Bundesministerium für Bildung und Forschung
in Vertretung für Bettina Schwertfeger

Professor Dr.-Ing. Peter Post
Festo AG & Co. KG
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission

Bettina Schwertfeger
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Professorin Dr. Anke Simon
Duale Hochschule Baden-Württemberg

Professor Dr. Thomas S. Spengler
Technische Universität Braunschweig
Mitglied der Wissenschaftlichen Kommission

Ministerialrat Harald Topel
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Professor Dr. Henning Werner
SRH Hochschule Heidelberg

Professorin Dr. Gesa Ziemer
HafenCity University Hamburg

Professor Dr. Martin Sternberg
Hochschule Bochum
Vorsitzender der Arbeitsgruppe

Professor Dr. Tómas Bayón
Duale Hochschule Baden-Württemberg Heilbronn

Professorin Dr. Bettina Bessenrodt-Weberpals
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Professor Dr. Peter Buttner
Hochschule München

Professor Dr. Max-Emanuel Geis
Universität Erlangen-Nürnberg

Ministerialrätin Dr. Elisabeth Geuß
Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Dr. Christoph Grolimund
Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung

Professor Dr. Ralf Haderlein
Hochschule Koblenz

Professorin Dr. Gudrun Krämer
Freie Universität Berlin

Dr. Moritz Mälzer
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Professorin Dr. Anke Simon
Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart

Ministerialrat Harald Topel
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg

Cordula Albersmann (Referentin)

Dr. Ralf Bläser (Abteilungsleiter)

Dr. Alice Dechêne (Stellvertretende Abteilungsleiterin)

Simone Haakshorst (Sachbearbeiterin)

Johanna Maiwald (Referentin)

Gernot Schmitz (Referent)

Dr. Daniela Schulte (Referentin)

Anna Sellger-Pfannholzer (Sachbearbeiterin)

Dr. Tino Shahin (Referent)

Daniel Trabalski (Referent)